

Stand: 06.05.2026 20:45:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/2316

"VuVregio-Richtlinie"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/2316 vom 05.06.2014



Anfragen zum Plenum

vom 2. Juni 2014

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	52	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	7	Petersen, Kathi (SPD)	49
Arnold, Horst (SPD).....	1	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	6
Aures, Inge (SPD)	2	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	23
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	8	Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER)	34
Biedefeld, Susann (SPD).....	9	Rauscher, Doris (SPD).....	50
von Brunn, Florian (SPD)	37	Rinderspacher, Markus (SPD)	40
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	38	Roos, Bernhard (SPD)	41
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	10	Rosenthal, Georg (SPD)	24
Fehlner, Martina (SPD).....	3	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	15
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	19	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	30
Dr. Förster, Linus (SPD).....	20	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)..	16
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	11	Schuster, Stefan (SPD)	17
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	21	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	46
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Sonnenholzner, Kathrin (SPD).....	53
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	27	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	35
Güller, Harald (SPD).....	22	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Halbleib, Volkmar (SPD).....	5	Strobl, Reinhold (SPD)	18
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..	28	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	39	Dr. Wengert, Paul (SPD)	43
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD)	31

Karl, Annette (SPD)	12	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)	51
Knoblauch, Günther (SPD).....	29	Wild, Margit (SPD).....	25
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	13	Woerlein, Herbert (SPD)	47
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Zacharias, Isabell (SPD)	26
Müller, Ruth (SPD)	32	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	44
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

Arnold, Horst (SPD) Verbindung der Staatsministerin Christine Haderthauer zu Sapor- Modelltechnik	1
Aures, Inge (SPD) Persönlicher Anruf der Staatsministerin Christine Haderthauer im Bezirks- krankenhaus Straubing	1
Fehlner, Martina (SPD) Verhältnis eines Sicherungsverwahrten zu Staatsministerin Christine Haderthauer	2
Gote, Ulrike (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Causa Haderthauer und Sapor-Modell- technik	2
Halbleib, Volkmar (SPD) Streitgegenstand eines Zivilrechts- verfahrens zwischen der Firma Sapor- Modelltechnik und dem Bezirk Nieder- bayern bzw. dem Bezirkskrankenhaus Straubing	3
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Zivilrechtsstreit von Staatsministerin Christine Haderthauer	3

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER) Straßenschäden	4
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER) Rettungshubschrauber für Mittel- franken	5
Biedefeld, Susann (SPD) Neueinrichtung bzw. Neubau von Schulen für die Ausbildung von Notfall- sanitätern bzw. Rettungsassistenten	6
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Lösung der Verkehrsprobleme im Ab-	

schnitt der B 19 zwischen Unter-
pleichfeld und Werneck

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD) Amtszulage A 9/Z bei der Polizei gestoppt	7
Karl, Annette (SPD) Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes am Einsatz von Schleierfahndern in der Oberpfalz	8
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Dreigleisiger Ausbau der S4	9
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einsatz des Unterstützungskomman- dos Bayern (USK) am Samstag, den 24. Mai 2014, in Scheinfeld	10
Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER) Ortsumgehung Lenkersheim	11
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sicherheitsüberprüfung zum G8-Gipfel	11
Schuster, Stefan (SPD) Notstromversorgung in Feuerweh- rgeräthäusern	12
Strobl, Reinhold (SPD) Kommunale Planungskosten für Windkraftanlagen	13
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER) Prognose zur Schließung von Mittelschulstandorten	14
Dr. Förster, Linus (SPD) Teilungsschlüssel für Berufs- fachschulen	15
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Modell zur Flexibilisierung der Qualifikationsphase am Gymnasium	16

Güller, Harald (SPD) Jugend trainiert für Olympia bzw. Paralympics.....17	Müller, Ruth (SPD) Medienkompetenz an Schulen 26
Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) Demografische Rendite17	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zonierungskonzepte für die Nutzung der Windkraft 28
Rosenthal, Georg (SPD) Vorschüsse auf die Fahrkosten- erstattung von Schülerinnen und Schülern der 11. Jahrgangsstufe 18	Pohl, Bernhard (FREIE WÄHLER) EFRE-Förderung 29
Wild, Margit (SPD) Bewerbungen für das Profil „Inklusive Schule“ 19	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Förderantrag für den Ausbau des Skigebietes Sudelfeld..... 29
Zacharias, Isabell (SPD) Gleichwertigkeit von Diplomab- schlüssen an Universitäten und Hoch- schulen im öffentlichen Dienst- und Laufbahnrecht für Diplom- Ingenieure (FH)21	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertretung Bayerns bei der Wirtschaftsministerkonferenz 30
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER) Sitzordnung Finanzempfang22	von Brunn, Florian (SPD) Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ (Steigerwald) 31
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gutachten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms23	Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grundstücksankäufe durch Wasser- wirtschaftsämter 32
Knoblauch, Günther (SPD) Einbeziehung der Gemeinden bei der Erfassung von Straßen etc. im Ge- meindegebiet durch Karten, Navi- gationsgeräte usw. von privaten An- bietern23	Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Wasserqualität am Bodensee 33
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) 100 Tage Heimatministerium Nürnberg: Was geschieht?24	Rinderspacher, Markus (SPD) Flächennutzung in Bayern..... 34
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Selbstanzeige nach Steuer- hinterziehung.....26	Roos, Bernhard (SPD) E.ON-Pumpspeicherkraftwerk Happurg im Landkreis Nürnberger Land – massive Wasserverluste 36
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Überschreitung der Grenzwerte für Strahlenbelastung 36
	Dr. Wengert, Paul (SPD) Arsen- und Schwermetallbelastung des Bodensees..... 36

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Gebietsbetreuer in Bayern37	Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mittel für Bayern aus dem Euro- päischen Flüchtlingsfonds 40
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Petersen, Kathi (SPD) Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)- Stellen an Berufsfachschulen?..... 40
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) VuVregio-Richtlinie.....38	Rauscher, Doris (SPD) Verpflegung in bayerischen Kinder- tageseinrichtungen 41
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Grünlandumbruch38	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER) Asylbewerber und Flüchtlinge in Landshut..... 42
Woerlein, Herbert (SPD) Grünlandumbruch in Bayern39	Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
	Adelt, Klaus (SPD) Crystal Speed – Suchtprävention..... 43
	Sonnenholzner, Kathrin (SPD) Behandlung ausländischer Patien- tinnen und Patienten in bayerischen Krankenhäusern 44
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Staatsministerin Christine Haderthauer während ihrer Amtszeit für die Firma Sapor-Modelltechnik Ingolstadt als Adressatin, Kontoinhaberin (bevollmächtigt) und Domain-Inhaberin fungierte?

Antwort der Staatskanzlei

Nein.

Der Zahlungsverkehr der Sapor-Modelltechnik lief über ein Treuhandkonto (Konto auf fremde Rechnung), das auf den Namen Christine Haderthauer angelegt war und auf Rechnung der jeweiligen Gesellschafter der Sapor-Modelltechnik, also in fremden Namen, geführt wurde (Konto bei der Sparkasse Ingolstadt). Herr Dr. Hubert Haderthauer hatte durchgehend Kontovollmacht. Seit dem Verkauf der Sapor-Modelltechnik im Jahre 2008 wurden über dieses Treuhandkonto nach Kenntnis von Staatsministerin Christine Haderthauer keine Geschäftsvorfälle für die Firma Sapor-Modelltechnik mehr getätigt.

Ergänzend weist Staatsministerin Christine Haderthauer darauf hin, dass die Geschäftsführung der Sapor-Modelltechnik, wie beispielsweise auch das Führen der Verhandlungen mit dem Bezirk oder mit Käufern von Modellautos von Anfang an (1993) und durchgehend bis 2008 Herr Dr. Hubert Haderthauer ausgeübt hat.

Mit dem Verkauf der Firma im Jahre 2008 sind nach Kenntnis von Staatsministerin Christine Haderthauer die Rechte an der Domain für den Internetauftritt der Firma an den Käufer mit übergegangen. Ob die Anmeldung der Domain ursprünglich unter ihrem Namen erfolgt ist, ist der Staatsministerin Christine Haderthauer heute nicht mehr erinnerlich. Ob ihr Name im Zusammenhang mit der Domain geführt, bzw. hinterlegt war und falls ja, wie lange, bzw. ob und wann das dann vom Käufer geändert wurde, ist Staatsministerin Christine Haderthauer nicht bekannt.

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass die Staatsministerin Christine Haderthauer im Jahre 2013 persönlich im Bezirkskrankenhaus Straubing angerufen hatte, um den Sachverhalt mit dem Sicherungsverwahrten S. zu thematisieren?

Antwort der Staatskanzlei

Nein.

Staatsministerin Christine Haderthauer hat während ihrer gesamten Amtszeit nie im Bezirkskrankenhaus Straubing angerufen.

3. Abgeordnete
Martina Fehner
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass der Sicherungsverwahrte S., während der Zeit seiner Sicherungsverwahrung wiederholt im Privatanwesen von Staatsministerin Christine Haderthauer weilte und mit dieser ein Duz-Verhältnis hat bzw. hatte?

Antwort der Staatskanzlei

Die Frage betrifft den persönlichen Kernbereich privater Lebensgestaltung, für den auch nach Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht keine uneingeschränkte Auskunftspflicht besteht. Gleichwohl erklärt Staatsministerin Christine Haderthauer dazu, dass nach ihrem Wissen Herr S. einmal im Rahmen eines genehmigten Freigangs und in Begleitung eines Kriminalbeamten zu Besuch bei ihrem Ehemann im Privatanwesen der Familie war. Staatsministerin Christine Haderthauer selbst hat keine konkrete Erinnerung an den Besuch und kann daher auch heute nicht mehr sagen, ob sie selber damals anwesend war und ob und ggf. was gesprochen wurde. Zeitlich muss der Besuch länger als 14 Jahre zurückliegen, weil Herr S. nach seiner Verlegung in das Bezirkskrankenhaus Straubing im Jahr 2000 keinen Freigang mehr erhalten hat (vgl. Antwort der Staatsregierung zu einer Schriftlichen Anfrage von MdL Ulrike Gote – Drs. 16/17496, Seite 2, Ziff. 4.1).

4. Abgeordnete
Ulrike Gote
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann genau (bitte Datum angeben) wurde durch Herrn Dr. Hubert Haderthauer gegenüber dem Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt das Ausscheiden von Staatsministerin Christine Haderthauer aus der Firma Sapor-Modelltechnik bzw. die Übertragung ihrer Anteile auf ihren Mann gemeldet, hält die Staatsregierung es für rechtens, dass eine derartige Eintragung rückwirkend für mehr als fünf Jahre erfolgt, und trifft es zu, dass die Staatsministerin Christine Haderthauer bis Anfang 2009 als Teilhaberin der Firma Sapor-Modelltechnik beim Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt eingetragen war?

Antwort der Staatskanzlei

Eintragungen im Gewerberegister haben lediglich deklaratorische Wirkung. Maßgeblich ist bei der hier vorliegenden Gesellschaftsform, der BGB-Gesellschaft, die gesellschaftsrechtliche Konstellation. Staatsministerin Christine Haderthauer war bis zum Jahre 2003 Mitgesellschafterin der Sapor-Modelltechnik. Im Jahre 2003 hat sie ihren Gesellschaftsanteil an ihren Ehemann, Dr. Hubert Haderthauer, übertragen. Infolgedessen wurden seit dem 1. Januar 2004 die Einkünfte aus dem Gesellschafteranteil des Gewerbebetriebs durch Herrn Dr. Hubert Haderthauer versteuert.

Nach Auskunft des Gewerbeamts der Stadt Ingolstadt wurde das Gewerbe mit Gewerbemeldung vom 16. April 2004 zum 31. Dezember 2003 von Staatsministerin Christine Haderthauer abgemeldet. Mit entsprechender Meldung vom 16. April 2004 wurde das Gewerbe mit Wirkung ab 1. Januar 2004 auf Herrn Dr. Hubert Haderthauer angemeldet. Seit der Abmeldung von Staatsministerin

Christine Haderthauer zum 31. Dezember 2003 erfolgte keine Anmeldung von Frau Christine Haderthauer mehr. Es trifft also nicht zu, dass Staatsministerin Christine Haderthauer bis Anfang 2009 als Teilhaberin der Firma SAPOR Modelltechnik beim Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt eingetragen war.

Die Gewerbemeldung von Staatsministerin Christine Haderthauer ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang erfolgt.

Ergänzend weist Staatsministerin Christine Haderthauer darauf hin, dass die Geschäftsführung der Sapor-Modelltechnik, wie beispielsweise das Führen der Verhandlungen mit dem Bezirk oder auch mit Käufern von Modellautos von Anfang an (1993) und durchgehend bis 2008 Dr. Hubert Haderthauer ausgeübt hat.

5. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was war der Streitgegenstand eines Zivilrechtsverfahrens im Jahre 2012, beim Amtsgericht Straubing anhängig, zwischen der Firma Sapor-Modelltechnik und dem Bezirk Niederbayern bzw. dem Bezirkskrankenhaus Straubing und mit welcher Vereinbarung wurde dieser Streit erledigt?

Antwort der Staatskanzlei

Nach Mitteilung des Bezirks Niederbayern vom 4. Juni 2014 war zwischen dem Bezirk Niederbayern und der Sapor-Modelltechnik weder 2012 noch zu einem anderen Zeitpunkt ein Rechtsstreit vor Gericht anhängig.

6. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass Staatsministerin Christine Haderthauer während ihrer Amtszeit einen Zivilrechtsstreit mit Herrn Roger Ponton beim Amtsgericht Ingolstadt als Partei führte und Streitgegenstand dieses Rechtsstreits Beteiligungsverhältnisse an der Firma Sapor-Modelltechnik waren?

Antwort der Staatskanzlei

Nein.

Es gibt eine außergerichtliche anwaltliche Vereinbarung aus dem Jahre 2011, die, nachlaufend zum Verkauf der Firma, den internen Ausgleich alter Ansprüche zwischen allen Gesellschaftern – für Staatsministerin Christine Haderthauer betreffend lediglich bis 2003 – aus der Zeit zwischen 1993 bis 2008 regelt, inklusive einer umfassenden Abgeltungsklausel.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

7. Abgeordneter
Hubert Aiwanger
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem sich in letzter Zeit in Bayern Unfälle und Gefahrensituationen durch Straßenschäden während Hitzeperioden, oftmals auf Bundesstraßen und Autobahnen, mehren, frage ich die Staatsregierung, auf welche Ursache führt sie diese Straßenschäden zurück, gibt es aufgrund der Ursachenanalyse Vorhersagen darüber, welche Straßenabschnitte besonders gefährdet sind (bitte aufzählen) und was unternimmt die Staatsregierung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, um den Gefahrensituationen vorzubeugen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

In Bayern sind im Sommer 2013 vermehrt Hitzeschäden an Betonfahrbahnen der Autobahnen A 3, A 92 und A 93 aufgetreten. Auf der A 93 kam es 2013 zu einem tödlichen Unfall eines Motorradfahrers. Bundesstraßen sind von den Hitzeschäden nicht betroffen, da deren Fahrbahnen fast ausschließlich aus Asphalt bestehen. Hier kann es allenfalls zu Spurrinnen oder waschbrettartigen Verschiebungen kommen.

Hitzeschäden an Betonfahrbahnen sind kein neuartiges Phänomen. Diese sind auch in den vergangenen Jahren vereinzelt aufgetreten. Größere Unfälle sind dabei nicht bekannt geworden. In anderen Bundesländern und in Österreich kam es 2013 ebenfalls zu Hitzeschäden an Betonfahrbahnen. Die in Bayern betroffenen Betonfahrbahnen von A 3, A 92 und A 93 sind im Durchschnitt mehr als 30 Jahre alt. Bei den Betonfahrbahnen, welche in den 70er- und 80er-Jahren gebaut wurden, sah das zu diesem Zeitpunkt gültige Regelwerk bei der höchsten Verkehrsbeanspruchung eine Betondeckendicke – in Abhängigkeit von der gewählten Tragschicht – zwischen 20 und 22 cm vor. Das heutige Regelwerk sieht auf Grund der gestiegenen Verkehrsbelastungen in der höchsten Belastungsklasse Betondeckendicken von bis zu 29 cm vor. Diese dickeren Betondecken können größere Spannungen aufnehmen.

Um die Ursache der Schäden zu finden, wurden im Winter sämtliche dokumentierten Hitzeschäden untersucht und mit den wesentlichen Oberbauparametern sowie den zu diesen Zeitpunkten herrschenden Witterungsbedingungen ausgewertet. Neben Alter, Betondeckendicken und Zustand der Betondecken war auch der Einfluss der Temperaturbedingungen in 2013, die an den Tagen mit den meisten Hitzeschäden herrschten, als essenziell erkannt worden. An keinem früheren Hitzeschaden war ein so steiler Temperaturanstieg zu verzeichnen gewesen. Extreme Tagestemperaturen mit hohen Fahrbahntemperaturen führten dabei letztlich zu den Schäden.

Unmittelbar nach den im vergangenen Jahr gehäuft aufgetretenen Hitzeschäden wurde zudem ein Expertenteam bestehend aus der Technischen Universität München, der Villaret Ingenieurgesellschaft mbH und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zusammengestellt, welches umfangreiche Untersuchungen an den bestehenden Betonfahrbahnen vorgenommen hat. Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde vom Expertengremium ein Sanierungskonzept erstellt, um das Risiko für weitere Hitzeschäden zu minimieren, wobei vom Expertenteam klargestellt wurde, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, das Risiko für das Auftreten weiterer Hitzeschäden komplett auszuschließen.

Das Team erstellte eine Prioritätenliste, die alle drei Autobahnen umfasst. Für die A 3 wurde das größte Risiko ermittelt. Dort wurden nach dem Winter unverzüglich Vorsorgearbeiten zur Begrenzung weiterer Hitzeschäden begonnen. Dazu werden Entspannungsschnitte quer zur Fahrbahn

eingebraucht, Betonplatten oder Plattenteile entfernt und mit Asphalt verfüllt. Die Fahrbahn kann damit keine Druckspannungen mehr aufbauen, sondern schiebt allenfalls gegen den Asphalt, der regelmäßig wieder glatt gefräst wird. Voraussichtlich Ende Juli werden diese Arbeiten abgeschlossen sein.

Die Vorsorge- bzw. Sanierungsarbeiten an den übrigen betroffenen Autobahnen laufen seit April 2014. Ziel ist es, die Arbeiten an der A 3 bis Ende Juli und an der A 93 bis Ende Juni abzuschließen. An der A 92 werden die risikoreichsten Abschnitte entsprechend dem Muster der A 3 bearbeitet. Hier werden die Arbeiten voraussichtlich ebenfalls Ende Juli abgeschlossen sein. An der A 3 wurden zudem Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet.

Gleichzeitig laufen weiterhin verstärkte Kontrollfahrten durch die Automeistereien. Luft- und Fahrbahntemperaturen werden laufend geprüft und bei Temperaturen ab 30° C werden Geschwindigkeitsbeschränkungen aktiviert.

8. Abgeordneter **Prof. (Univ. Li-ma) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem der Einsatztermin des geplanten Rettungshubschraubers für Westmittelfranken und Nordschwaben mehrmals auf unbestimmte Zeit verschoben wurde und die Öffentlichkeit bis heute nicht vollständig über den aktuellen Sachstand informiert ist, frage ich die Staatsregierung, wann das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sich endgültig erklärt und die Zustimmung bzw. Genehmigung erteilt, wann der Rettungshubschrauber betriebsbereit ist und endgültig seinen Dienst aufnimmt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Bescheid vom 6. Mai 2013 hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) den Flugplatz Dinkelsbühl-Sinbronn als Standort für einen Rettungshubschrauber festgelegt. Damit ist es nach den Regelungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes nun Aufgabe des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Ansbach als örtlich zuständiger Aufgabenträger, einen Durchführenden des Luftrettungsdienstes für den Standort auszuwählen und für die Errichtung der Rettungshubschrauberstation Sorge zu tragen. Das StMI hat insoweit keine Zuständigkeit. Nach Auskunft des ZRF Ansbach stehen in den nächsten Wochen der Beginn des Auswahlverfahrens sowie am 18. Juli 2014 der Spatenstich an. Von den Fortschritten der vom ZRF Ansbach durchzuführenden Maßnahmen hängt die Inbetriebnahme der Luftrettungsstation ab.

Der Freistaat Bayern hat sich bereit erklärt, den Bau der Luftrettungsstation mit 1,3 Mio. Euro zu fördern. Vor Bewilligung einer Zuwendung sieht die Bayerische Haushaltsordnung eine baufachliche Prüfung vor. Diese wird derzeit durch die Regierung von Mittelfranken durchgeführt. Um durch diese Prüfung keine Zeit zu verlieren, hat das StMI bereits am 25. April 2014 gegenüber dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach seine Zustimmung erteilt, mit dem Bau der Luftrettungsstation vor Erlass eines Bewilligungsbescheides zu beginnen.

Seitens des StMI steht im Übrigen nur noch eine rettungsdienstliche Genehmigung für den Durchführenden des Luftrettungsdienstes aus. Diese kann erst erteilt werden, wenn der ZRF Ansbach die Auswahl getroffen hat und ein Betriebsbeginn absehbar ist.

9. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, liegen ihr bzw. den sieben Regierungsbezirken Anträge vom Bayerischen Roten Kreuz (BRK) oder anderen Wohlfahrtsverbänden auf Neueinrichtung bzw. Neubau von Schulen für die Ausbildung von Notfallsanitätern bzw. Rettungsassistenten vor, gedenkt die Staatsregierung, diese finanziell zu fördern und will die Staatsregierung die privaten Schulen, die bislang diese Ausbildung zum Großteil geleistet haben, schützen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter werden nur im Rahmen der Schulfinanzierung staatlich gefördert. Darüber hinaus müssen die Schulen mit den Sozialversicherungsträgern als Kostenträger des Rettungsdienstes die weitere Finanzierung verhandeln. Es steht beispielsweise allen freiwilligen Hilfsorganisationen frei, einen Antrag auf Genehmigung einer Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zu stellen. Die Staatsregierung kann darüber hinaus nicht die Anzahl der Schulen regulieren und insoweit auch nicht zu etwaigen Anträgen Stellung nehmen.

Die grundlegenden Voraussetzungen für den Betrieb einer Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind im Notfallsanitätergesetz (Bundesrecht) geregelt. Über diese Regelungen hinaus hat die Staatsregierung keine Möglichkeiten, bestehende Berufsfachschulen für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu schützen.

10. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Thematik in den letzten Wochen mehrfach in Veranstaltungen angesprochen und sogar im Bayerischen Fernsehen ausführlich behandelt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Konzepte bzw. Vorschläge – unabhängig vom Ausbau der A 7 und der B 26neu – sie zur Lösung dieser Verkehrsprobleme in den betreffenden Gemeinden in punkto Verkehrsberuhigung und -reduzierung hat, ob sie eine entsprechende Machbarkeitsstudie befürwortet, die der Kreistag von Würzburg auch für unbedingt notwendig erachtet, und wann der Ausbau der B 19 zwischen Unterpleichfeld und Werneck frühestmöglich in den Bundesverkehrsstraßenplan aufgenommen werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Abschnitt der B 19 zwischen Unterpleichfeld und Werneck liegt zwischen den Anschlussstellen A 3 Würzburg/Estenfeld und A 70 Werneck. Für den großräumigen und überregionalen Verkehr besteht hier über die A 7 und die A 70 eine direkte Fahrbeziehung. Für eine Stärkung der B 19 als Verkehrsachse lässt sich damit kein netzkonzeptionelles Interesse des Bundes begründen.

Gemäß Straßenverkehrszählung 2010 beträgt die Verkehrsbelastung auf der B 19 bei Unterpleichfeld 12.235 Kfz/24 h und nimmt bis zur Dauerzählstelle vor Werneck auf 6.833 Kfz/24 h ab. Die Verkehrsabnahme ist im regionalen Ziel- und Quellverkehr begründet. Bei dem verbleibenden Verkehr handelt es sich zu einem großen Teil um überregionalen Verkehr, den es auf die A 7 und A 70 zu verlagern gilt. Hierfür ist zuvor ein Ausbau der A 7 erforderlich, da die Leistungsfähigkeit dieser

vierstreifigen Autobahn mit einer aktuellen durchschnittlichen Verkehrsbelastung von täglich 60.000 Kfz/24 h bereits erreicht ist. So ist die A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahndreieck Werneck bundesweit als Engpass mit häufiger, kapazitätsabhängiger Staugefahr im Bundesautobahnnetz identifiziert.

Bayern hat deshalb in die „Anmelde-Liste Straße“ für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP), die der Bayerische Ministerrat in seiner Sitzung am 12. März 2013 beschlossen hat, den sechsstreifigen Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und dem Autobahndreieck Werneck aufgenommen. Durch den Ausbau erhält die A 7 wieder ausreichend freie Kapazität. Dies bietet das Potenzial für eine deutliche Entlastung der B 19 vom überregionalen Verkehr. Die B 19 wird dann an Bedeutung für den weiträumigen Verkehr verlieren. Vor diesem Hintergrund kann derzeit keine Baulastträgerschaft des Bundes für eine autobahnparallele großräumige Umgehungsstraße von Unterpleichfeld, Bergtheim, Opferbaum und Eßleben im Zuge der B 19, für die der Kreistag des Landkreises Würzburg eine Machbarkeitsstudie für notwendig erachtet, begründet werden. Bayern hat deswegen keine derartige Umgehungsstraße für die Fortschreibung des BVWP beim Bund angemeldet, sie wird deshalb im künftigen BVWP 2015 auch nicht enthalten sein. Insofern besteht für eine Machbarkeitsstudie derzeit keine Veranlassung.

Um die verkehrliche Situation entlang der B 19 vor Ort zeitnah zu verbessern, wird die bayerische Straßenbauverwaltung – unabhängig vom Ausbau der A 7 und der B 26neu – jetzt nacheinander die Ortsdurchfahrten von Unterpleichfeld, Bergtheim, Opferbaum und Eßleben im Zuge der B 19 planerisch untersuchen und je nach Erfordernis umgestalten. Hierbei werden auch verkehrlenkende Maßnahmen in die Überlegungen miteinbezogen. Dieses Jahr wird mit der Ortsdurchfahrt Unterpleichfeld begonnen, 2015 ist dann die Ortsdurchfahrt von Bergtheim vorgesehen.

Grundsätzlich werden bei den Planungen für die Ortsdurchfahrten vier Schwerpunkte betrachtet:

- Lärmreduzierung durch den Einbau eines lärmindernden Deckenbelages;
- Geschwindigkeitsreduzierung durch geeignete bauliche Maßnahmen im Bereich der Ortsdurchfahrten bzw. in den Ortseingangsbereichen;
- Verbesserung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer durch den Ausbau der Gehwege und ggf. Bau von Überquerungshilfen;
- soweit erforderlich, Sanierung der gemeindlichen Wasser- und Abwasserleitungen im Rahmen des Ausbaus der Ortsdurchfahrten.

Für die erste Ortsdurchfahrt in Unterpleichfeld werden derzeit die Planungen mit der Gemeinde abgestimmt. Als erstes Los in 2014 ist die Sanierung der gemeindlichen Wasserleitung vorgesehen. Die Fertigstellung der Ausbaumaßnahme ist für 2015 geplant. Die Planungen für den Ausbau der Ortsdurchfahrt in Bergtheim werden noch in 2014 erstellt und mit der Gemeinde abgestimmt. Der Ausbau der Ortsdurchfahrt ist für 2015 vorgesehen. Für die Ortsdurchfahrten Opferbaum und Eßleben werden bis zur Sommerpause Planungskonzepte erarbeitet und mit den Gemeinden abgestimmt. Nach den Planungskonzepten werden die Ausbauplanungen in Angriff genommen. Der Beginn der Ausbauarbeiten ist für 2016 ff. geplant.

11. Abgeordneter **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer** (SPD)
- Da die für den 1. Juni 2014 vorgesehenen Beförderungen zu A 9 mit Amtszulage im Polizeibereich aufgrund eines Gerichtsurteils, wonach Mindestaltersgrenzen kein Beförderungskriterium sein dürfen, gestoppt wurden, frage ich die Staatsregierung, bis wann mit entsprechenden neuen Beförderungsrichtlinien zu rechnen ist und wie Nachteile für diejenigen Beamtinnen und Beamten ausgeglichen werden, die zum 1. Juni 2014 zur Beförderung angestanden hätten, jetzt aber nicht befördert werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Beförderungsstopp nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ist im Einvernehmen mit dem Hauptpersonalrat beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – StMI – (Allgemeine Innere Verwaltung mit Polizei) festgelegt worden. Es ist vereinbart, seitens des StMI eine abschließende Bewertung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vorzunehmen, die angesichts der erwähnten Rechtsprechung bei der Beförderung nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage bestehen. Das Ergebnis soll Grundlage für die weiteren Beförderungsentscheidungen sein. Selbstverständlich ist es Ziel des StMI, die Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage baldmöglichst wieder freizugeben. Die rechtliche Prüfung ist aber noch nicht abgeschlossen.

Die Frage, inwieweit den ursprünglich für die Beförderung zum 1. Juni 2014 vorgesehenen Beamten und Beamtinnen Nachteile entstehen und welche Möglichkeiten eines Ausgleichs gegeben sind, ist vom Ausgang dieser Prüfung abhängig und lässt sich daher derzeit nicht beantworten.

12. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Konsequenzen bei der Besetzung der Polizeiinspektionen im Grenzbereich zu Tschechien in der Oberpfalz zieht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr aufgrund der Kritik des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, dass Schleierfahnder nicht sachgerecht im Streifendienst eingesetzt werden, und aus den bisher gemachten Erfahrungen bei der Umsetzung der Polizeireform?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Wegfall der systematischen Grenzkontrollen an der bayerisch-tschechischen Grenze zum 21. Dezember 2007 wurde die grenzpolizeiliche Aufbauorganisation aufgelöst. Die Bayerische Polizei schuf neue Strukturen, welche in die damaligen Polizeipräsidien Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken integriert wurden. Im grenznahen Raum, als ersten Fahndungsschleier, wurden neue Polizeiinspektionen bzw. -stationen, Fahndungsgruppen und das Gemeinsame Zentrum in Schwandorf geschaffen. Zudem konnten bestehende Organisationseinheiten im ersten Fahndungsschleier, aber auch im Hinterland als zweiten Fahndungsschleier verstärkt werden. Zusammen mit weiteren Ausgleichsmaßnahmen sollte damit das gewohnt hohe Niveau der Inneren Sicherheit in Bayern auch weiterhin gewährleistet werden.

Mitte 2010 wurde eine Arbeitsgruppe (AG) mit der Evaluation der Grenzreform beauftragt, welche im Oktober 2010 ihren Abschlussbericht vorlegte. Darin kommt die AG Evaluation Grenzreform zu dem Ergebnis, dass sich die Kriminalitäts- und Verkehrslage an der Ostgrenze nicht negativ entwickelt hat, sondern dem erfreulichen bayernweiten Trend gefolgt ist. Auch die Schleierfahndung habe sich in diesem Zusammenhang als erfolgreiche polizeiliche Strategie erwiesen.

Die neu geschaffene bzw. verstärkte Aufbauorganisation habe sich folglich grundsätzlich bewährt. Die AG erkannte aber auch Optimierungsmöglichkeiten und sprach dementsprechende Empfehlungen aus:

- Die Belastung der Bediensteten im ersten Fahndungsschleier ist in der Gesamtheit signifikant geringer als die der Dienstkräfte im zweiten Fahndungsschleier; die AG Evaluation Grenzreform empfiehlt daher eine maßvolle präsidialinterne Sollstellenverlagerung vom ersten in den zweiten Fahndungsschleier.

- Unter Berücksichtigung aller aufbauorganisatorischer Aspekte, infrastruktureller Parameter und verfügbarer Belastungsdaten fällt bei einigen wenigen Polizeiinspektionen und -stationen die sehr geringe Auslastung – vorrangig im ersten Fahndungsschleier – auf, was Sollstärkenanpassungen nahe legen würde.

Über die Ergebnisse der AG zur Evaluierung der Grenzreform ist vom Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, am 8. Juni 2011 im damaligen Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Landtags berichtet worden. Wesentliche Aussagen waren damals:

- Die Kriminalitätslage an der Ostgrenze hat sich nach dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht verschlechtert.
- Auch die Verkehrslage an der bayerisch-tschechischen Grenze hat sich dem damaligen bayernweiten Trend folgend positiv entwickelt.
- Die Schleierfahndung ist eine erfolgreiche polizeiliche Strategie. Die durch die Integration der grenzpolizeilichen Dienststellen in die Landespolizei entstandene neue Aufbauorganisation hat sich grundsätzlich bewährt.
- In Abstimmung mit den drei betroffenen Polizeipräsidiien ist zu prüfen, ob im Rahmen notwendiger Organisationsmaßnahmen maßvolle, präsidiumsinterne Sollstellenverlagerungen vom ersten in den zweiten Fahndungsschleier durchgeführt werden können. Ein präsidiumsübergreifender Ausgleich wird nicht stattfinden.

Aufgrund der Evaluationsergebnisse legten die Polizeipräsidiien Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken entsprechende Feinkonzepte zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen vor, die innerhalb des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr und im Rahmen von Besprechungen mit den betroffenen Verbänden ausgewertet und abgestimmt wurden. Da in den betroffenen Präsidien bereits im Jahr 2009 die Umsetzung der Maßnahmen zur Polizeireform in Bayern folgte, waren beim Abstimmungsprozess auch die Ergebnisse der Expertenkommission zur Evaluation der Polizeireform zu berücksichtigen. Daneben machten neue Entwicklungen, insbesondere im Bereich des Kriminalitätsphänomens „Crystal“, weitere Anpassungen in den Konzepten notwendig.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) hat in seinem Jahresbericht 2013 zum Einsatz der Polizei an Bayerns Grenzen u.a. kritisiert, dass spezialisierte Fahndungseinheiten bei kleinen Dienststellen nicht aufgabengerecht, sondern zur Aufrechterhaltung der Schichtdienstfähigkeit eingesetzt werden. Da die Ursache nach Ansicht des ORH in der kleinteiligen Organisation an den Grenzen bei gleichzeitig deutlich unterdurchschnittlicher Arbeitsbelastung bei einigen Dienststellen liegt, spricht sich der ORH nachdrücklich für die Zusammenlegung von räumlich nahen und personalschwachen Dienststellen zu größeren und leistungsstärkeren Einheiten aus.

Der ORH-Bericht wurde am 18. April 2013 im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags behandelt. Im Ergebnis wurde u.a. einstimmig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Fortentwicklung der Organisationsstruktur der polizeilichen Dienststellen an der Grenze zu Tschechien – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluation der Grenzreform – die sich verändernden Sicherheitsherausforderungen entsprechend zu berücksichtigen und dem Landtag bis zum 30. November 2014 zu berichten. Dieser Bericht wird sorgfältig vorbereitet und rechtzeitig vorgelegt werden.

13. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist bei dem vom Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, zugesicherten Planfeststellungsverfahren für den dreispurigen Ausbau der S-Bahn S4 bis Eichenau sichergestellt, dass auch für spätere Entwicklungen die Fläche für ein viertes Gleis mitgedacht und mit Plansicherungsmaßnahmen ausgestattet ist, wenn ja, wie sind diese Maßnahmen ausgestattet und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für den Ausbau der Strecke der S4 westlich von Pasing – als ein Bestandteil des von der Staatsregierung beschlossenen Entwicklungskonzeptes für den Bahnknoten München – wurde im Rahmen eines Optimierungsprozesses für die derzeit prognostizierbaren Entwicklungen im Schienenpersonenfern- und -nahverkehr, der S-Bahn sowie im Güterverkehr ein viergleisiger Streckenausbau als nicht erforderlich ermittelt. Ein dreigleisiger Ausbau zwischen Pasing und Eichenau wird im Rahmen des Bahnknoten-Konzeptes als ausreichend bewertet.

Vor diesem Hintergrund besteht zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Freistaat Bayern Einigkeit, in den weiteren Planungsschritten von einem reinen dreigleisigen Streckenausbau ohne Option für die Nachbaubarkeit eines vierten Gleises auszugehen. Aufgrund des nicht nachweisbaren Bedarfs für einen viergleisigen Streckenausbau würde die Option für eine Nachbaubarkeit, die bereits Auswirkungen auf angrenzende Flächen hätte, genehmigungsrechtlich infrage stehen.

14. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem am Samstag, den 24. Mai 2014, einer von zwei Bussen der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ 10 km vor Scheinfeld von Kräften des Unterstützungskommandos Bayern (USK) gestoppt und für längere Zeit festgesetzt wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe dem USK vorlagen, die die Sicherheitskräfte dazu veranlassten, einen von zwei Bussen anzuhalten, die im Bus befindlichen Personen zu durchsuchen und die Personen des betreffenden Busses nach Ankunft in Scheinfeld entgegen Absprachen im Bus festzuhalten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für Samstag, den 24. Mai 2014, war der NPD-Bayerntag in Scheinfeld als Versammlung angemeldet. In diesem Zusammenhang wurde auch überregional zum Protest mobilisiert. Am Einsatztag lagen dem Polizeipräsidium Mittelfranken belastbare Erkenntnisse vor, dass gewaltbereite Gegen-demonstranten anreisen würden. Unter anderem sollte „der NPD-Bayerntag zum Desaster für die Nazis“ gemacht werden (Zitat: indymedia.org).

Vor diesem Hintergrund entschloss sich das Polizeipräsidium Mittelfranken Vorkontrollen durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorkontrollen wurden die in der Anfrage thematisierten Busse angehalten. Die Anhaltung des ersten Busses nahm nur kurze Zeit in Anspruch, da sich in diesem überwiegend Personen aus dem bürgerlichen Spektrum befanden. Nach Wahrnehmung der Einsatzkräfte saßen im zweiten Bus allerdings zur Hälfte Personen, die dem gewaltbereiten linken Spektrum zuzuordnen waren.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken verfolgte mit der Kontrolle das Ziel, gewaltbereite Versammlungsteilnehmer zu isolieren und das Mitführen von gefährlichen bzw. verbotenen Gegenständen sowie Pyrotechnik in der Versammlung zu verhindern, um deren friedlichen Verlauf zu gewährleisten. Obwohl Gespräche mit einem Verantwortlichen im Bus geführt wurden und die Maßnahme erläutert wurde, verhielt sich ein Teil der Insassen äußerst unkooperativ und weigerte sich den Bus zu verlassen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde seitens der Einsatzleitung entschieden, die Kontrollörtlichkeit zu verlagern, um eine Beeinträchtigung der friedlichen Businsassen soweit wie möglich zu minimieren.

Der Bus wurde anschließend in der Nähe des Versammlungsorts nochmals angehalten. Den Businsassen wurde durch die Einsatzkräfte mitgeteilt, dass sie diesen durch die vordere Türe verlassen können. Die Insassen verließen in der Folge Zug um Zug den Bus. Vereinzelt wurden Personen nach dem Aussteigen zielgerichtet abgetastet und mitgeführte Gegenstände gesichtet.

Im Rahmen der Kontrolle kam es zu einer Widerstandshandlung sowie zu vier Beleidigungen zum Nachteil der eingesetzten Polizeibeamten. Im Bus selbst wurden ein Knüppel sowie ein Tierabwehrspray aufgefunden und sichergestellt.

15. Abgeordnete **Gabi Schmidt** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes 2015 zur Bewertung angemeldete Ortsumgehung Lenkersheim aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der dortigen B 470 besondere Priorität genießt, wie die Staatsregierung dafür sorgen möchte, dass die Ortsumgehung Lenkersheim mit höchster Dringlichkeit in den Bundesverkehrswegeplan 2015 aufgenommen wird und wie die Staatsregierung die Chancen dafür sieht, dass die Ortsumgehung Lenkersheim in den kommenden fünf Jahren realisiert wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Ortsumgehung Lenkersheim im Zuge der B 470 wurde für die aktuelle Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) angemeldet. Sie ist in der bayernweiten Anmelde-Liste enthalten, die der Ministerrat in seiner Sitzung am 12. März 2013 beschlossen hat. Ob und mit welcher Dringlichkeit die Ortsumgehung Lenkersheim in den Entwurf des neuen BVWP aufgenommen wird, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf der Basis einer bundesweiten Bewertung aller Projekte fest. Die dafür notwendigen Projektdaten wurden dem BMVI im Frühjahr 2014 übermittelt. In die Bewertung fließt unter anderem auch die prognostizierte Verkehrsbelastung ein.

Eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit einer Verwirklichung in den nächsten Jahren kann derzeit nicht getroffen werden. Die Bewertung und Einstufung des Projektes bleibt zunächst abzuwarten.

16. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso für die Sicherheitsüberprüfung zum G8-Gipfel in Elmau Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen zu privaten Angaben („Wie ist der Name, Anschrift, Tel.Nr. ihres Lebenspartners?“, „Kommen Sie monatlich mit ihrem Geld aus?“, „Zu welchen Geheimdiensten haben oder hatten Sie bereits Kontakt?“, „Welche Schurkenstaaten haben Sie in genau welchem Monat und Jahr bereist?“) befragt werden und welche Behörden (bayerische, deutsche und ausländische) Zugriff auf die erfragten Informationen haben und wie lange diese Antworten vorgehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Sofern angesichts des anstehenden G8-Gipfels die Möglichkeit besteht, dass sich Mitarbeiter des Landratsamts Zugang zu Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ oder höher verschaffen können bzw. müssen, ist nach Maßgabe des personellen Geheimschutzes je nach Grad der Verschlussache eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchzuführen (vgl. Art. 10 bis 12 Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – BaySÜG).

Dabei sind auch Angaben

- zur Person,
- zum Ehegatten/in, Lebenspartner/in, Lebensgefährten/in,
- zur finanziellen Situation,
- zu Kontakten zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können sowie
- zu Beziehungen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 18 BaySÜG

zu machen.

Die Übermittlung und Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind im BaySÜG (Art. 26 bzw. Art. 28 BaySÜG) geregelt. Gleiches gilt für die Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen über die Sicherheitsüberprüfung sowie Löschung personenbezogener Daten (vgl. Art. 24 bzw. Art. 27 BaySÜG).

17. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es die Möglichkeit, den Einbau einer automatischen Notstromversorgung, der nach DIN 14092-1 für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern zwingend vorgeschrieben ist, durch den Freistaat Bayern zusätzlich zum bestehenden Förderprogramm zu fördern und gibt es ferner aufgrund der noch unklaren Versorgungslage durch die Energiewende Pläne, ein Sonderförderprogramm für bestehende Gerätehäuser aufzulegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Einbau einer automatischen Notstromversorgung ist für den Neubau von Feuerwehrgerätehäusern nicht zwingend vorgeschrieben:

Die für den Feuerwehrgerätehausbau aktuell einschlägige DIN 14092-1 sieht seit ihrer Überarbeitung im Jahr 2012 in der derzeit geltenden Fassung (DIN 14092-1:2012-05) für unerwartete Ausfälle der Versorgung von Feuerwehrgerätehäusern mit elektrischer Energie Folgendes vor:

„Zur dauerhaften Sicherstellung der Einsatzfähigkeit muss eine Einspeisemöglichkeit für ein mobiles Notstromaggregat vorgesehen werden. Wo die Notwendigkeit nachgewiesen ist, muss bei Feuerwehrhäusern anstelle der Einspeisemöglichkeit eine stationäre Netzersatzanlage (NEA) zur Versorgung zwingend erforderlicher Funktionsbereiche vorgesehen werden.“

Feuerwehrgerätehäuser werden nach den geltenden Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien im Wege einer Festbetragsförderung stellplatzbezogen gefördert. Die Festbetragsförderung umfasst abschließend alle nach den geltenden technischen Richtlinien und Empfehlungen erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Vorhaltungen. Die Festbeträge steigen mit zunehmender Zahl an notwendigen Stellplätzen (von je 46.500 Euro für den ersten und zweiten Stellplatz bis je 80.000 Euro ab dem zehnten Stellplatz). Damit wird auch dem erhöhten Ausstattungsbedarf in größeren Feuerwehren Rechnung getragen. Die Notwendigkeit, zusätzlich zum bestehenden Förderprogramm gesondert auch den Einbau einer automatischen Notstromversorgung in ein neues Feuerwehrgerätehaus zu fördern, wird damit nicht gesehen.

Es gibt auch keine Pläne, für bestehende Feuerwehrgerätehäuser ein Sonderförderprogramm aufzulegen.

Nach Auffassung der Staatsregierung besteht weder gegenwärtig noch künftig in Anbetracht der angestrebten Energiewende eine unklare Versorgungslage, die flächendeckende Versorgungsgaps erwarten lässt. Vor diesem Hintergrund ist gegenwärtig ein Sonderförderprogramm für eine flächendeckende Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser in Bayern mit mobilen Notstromaggregaten bzw. mit einer automatischen Notstromversorgung nicht angezeigt.

18. Abgeordneter **Reinhold Strobl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit können einzelne Kommunen im Rahmen des von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung der Bayerischen Bauordnung in Bezug auf Abstandsflächen von Windkraftanlagen (Drs. 17/2137) noch in Planung befindliche Windkraftanlagen umsetzen bzw. die bisherigen Planungskosten erstattet bekommen, wenn diese den neuen Vorgaben nicht entsprechen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach dem in Bezug genommenen Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/2137) beurteilt sich die aufgeworfene Anfrage wie folgt (siehe Begründung, Seite 8):

„Durch die Fortwirkungsregelung wird den Gemeinden – so sie dies wollen – ... ermöglicht, bestehende Konzentrationsflächen weiter umzusetzen, indem sie als Grundlage von Bebauungsplänen dienen. So machen sich getätigte Investitionen weiter bezahlt. Eine gesonderte Regelung für in Aufstellung befindliche Konzentrationsflächendarstellungen ist entbehrlich, da ein Wechsel in ein reguläres Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan jederzeit möglich ist ...“

Der hier erläuterten beabsichtigten Neuregelung in Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO-Entwurf) liegt folgende Systematik zugrunde:

- Zum Zeitpunkt des Gesetzes-Inkrafttretens bestehende Flächennutzungspläne mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung für Windkraftanlagen, die sich innerhalb des 10H-Radius befinden, werden in „normale“ Flächennutzungspläne „übergeführt“, sodass hieraus Bebauungspläne entwickelt werden können.
- Soweit sie sich – wie in der Anfrage angenommen – noch im Aufstellungsverfahren befinden, ist ein Wechsel in ein „normales“ Verfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans ohne Konzentrationsflächen ohne weiteres möglich; die Möglichkeit, hieraus Bebauungspläne zu entwickeln, ergibt sich dann unmittelbar aus dem Baugesetzbuch – BauGB – (§ 8 Abs. 2 Satz 1).

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Synergieeffekte durch wechselseitige Nutzung entsprechender Erhebungen von Abwägungsmaterial möglich sind (vgl. z.B. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB betreffend Umweltbericht), wodurch Doppelermittlungen und -bewertungen vermieden werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

19. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die in einer aktuellen Analyse des Bildungsforschers Ernst Rösner, deren verwendete Daten vom Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverband bestätigt wurden, prognostizierte Schließung von 163 Mittelschulstandorten in den nächsten fünf Schuljahren von der Staatsregierung bestätigt wird, von welchen prognostizierten Schülerzahlen die Staatsregierung bei der Mittelschule ausgeht (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirk und je Schuljahr von 2014/2015 bis 2018/2019) und welche der 163 Mittelschulstandorte in den kommenden fünf Schuljahren von einer Schließung bedroht sind (bitte die entsprechenden Standorte angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung kann die in der Anfrage zitierte, prognostizierte Auflösung von 163 Mittelschulstandorten nicht bestätigen; auch eine Aussage, ob einzelne der 163 Mittelschulstandorte in den nächsten fünf Schuljahren konkret von einer Auflösung bedroht sind, kann nicht getroffen werden. Eine Schülerzahlvorausberechnung nach einzelnen Schulstandorten liegt nicht vor. Zur Abschätzung der künftigen Schülerzahlen auf Ebene der Regierungsbezirke führt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jährlich eine Modellrechnung durch, in welche sowohl die Ist-Verhältnisse der „Amtlichen Schuldaten“ als auch Daten der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung einfließen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der jährlich erscheinenden „Schüler- und Absolventenprognose“ veröffentlicht, die im Internet unter www.km.bayern.de/statistik, dort unter der Rubrik „Modellrechnungen zur künftigen Entwicklung“ eingesehen werden kann. Die voraussichtlichen Schülerzahlen an der Mittelschule für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/2019 gemäß der Schülerprognose 2013 (auf Basis der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2012) sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt.

Schuljahr	Schülerzahl an der Mittelschule gemäß Schülerprognose 2013 für den Regierungsbezirk						
	Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben
2014/15	62 840	21 580	18 160	15 300	26 230	19 570	31 580
2015/16	61 850	20 780	17 370	14 610	25 520	18 640	30 240
2016/17	60 870	20 110	16 650	14 020	24 900	17 800	29 070
2017/18	60 600	19 540	16 140	13 550	24 530	17 200	28 390
2018/19	60 640	19 110	15 820	13 220	24 300	16 720	27 890

Neben den Unsicherheitsfaktoren, die bereits für die einzelnen Regierungsbezirke ein begrenzendes Element hinsichtlich der Aussagekraft der Prognoseergebnisse darstellen und in der genannten Publikation detailliert erläutert werden (z.B. Bevölkerungsentwicklung, Wanderungsbewegungen, Einschulungen, Übertrittsverhalten, Schulartwechsel, Berufswahlverhalten), können sich auf Ebene der Kreise und erst recht für einzelne Schulstandorte Sondersituationen ergeben, die nur bedingt antizipierbar sind. Regionale strukturelle Veränderungen nehmen ebenso wie persönliche Entscheidungen von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten erheblichen Einfluss auf die regionale Schülerzahlentwicklung. Daraus folgt, dass auf der Ebene der einzelnen Schule keine gesicherte Aussagen zur Entwicklung der Schüler- und Klassenanzahl und damit zur Frage einer Standortschließung zu treffen sind. Allgemein gilt, dass über die Klassenbildung und Klassenverteilung auf die Standorte im Verbund zu entscheiden ist und die Regierung eine Mittelschule erst dann auflösen kann, wenn an ihr dauerhaft keine Klasse mehr besteht.

20. Abgeordneter **Dr. Linus Förster** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass an Grund- und Mittelschulen mit Kooperationsklassen grundsätzlich ein Teilungsschlüssel von 26 Schülern gilt, frage ich die Staatsregierung, welche Möglichkeiten es für Berufsfachschulen, die teilweise bis zu 26 förderbedürftige Schüler in einer Klasse haben, entgegen der Schulordnung gibt, Klassen nicht erst ab 33 Schülern teilen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Konzept der Kooperationsklassen gibt es an Berufsfachschulen nicht, weshalb der Vergleich mit Grund- und Mittelschulen nicht möglich ist.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) das auf vier Jahre angelegte Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Im Modellprojekt bietet die allgemeine Berufsschule bzw. die Berufsfachschule in Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Unterstützungsmaßnahmen an, damit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung), die einen regulären Berufsabschluss anstreben und ihre gesetzlich verankerte Schulwahlfreiheit (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine allgemeine Berufsschule bzw. Berufsfachschule) ausüben möchten, ihr Ziel erreichen können. Für die Projektentwicklung erhalten die teilnehmenden Schulen vier Anrechnungstunden pro Schuljahr zur Abdeckung des zusätzlichen Koordinations- und Entwicklungsaufwands.

In der für eine Anfrage zum Plenum gesetzten Frist ließen sich keine exakten Daten erheben; das StMBW geht aber davon aus, dass an keiner allgemeinen Berufsfachschule in Bayern Klassen mit 26 Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen.

Was die Klassen- bzw. Gruppenteilung an Berufsfachschulen angeht, ist der Vergleich mit Grund- und Mittelschulen nicht möglich, weil die Systeme vollkommen andere sind. Berufliche Schulen berechnen zu Schuljahresbeginn ihren Gesamtbedarf an Lehrerstunden (Grundbedarf der Stundentafel und Zusatzbedarf für Gruppenbildung im fachlichen und fachpraktischen Unterricht bzw. zusätzliche Gruppen) und bekommen die erforderlichen Lehrerwochenstunden zugewiesen^{*)}. Beispielsweise ergeben sich aus einer Stundentafel 34 Lehrerwochenstunden Grundbedarf. Bei einer Klassengröße von 16 bis 27 Schülerinnen bzw. Schülern bekommt die Schule zusätzlich 18 Lehrerwochenstunden zugewiesen, die z.B. zur Gruppenbildung im fachlichen und fachpraktischen Unterricht verwendet werden können. Die Schulleitung entscheidet eigenverantwortlich – im Rahmen des zuge teilten Budgets von insgesamt 52 Lehrerwochenstunden – wie die zusätzlichen Lehrerwochenstunden eingesetzt werden. Abhängig vom jeweiligen Förderbedarf der Klasse können die Stunden auch gezielt zur Förderung verwendet werden.

^{*)} Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

21. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem bei einem Pressetermin am 23. Januar 2012 am Gertrud-von-le-Fort-Gymnasium Oberstdorf der damalige Staatssekretär für Unterricht und Kultus, Bernd Sibler, ein Modell zur Flexibilisierung der Qualifikationsphase am Gymnasium vorstellte, bei dem die jungen Leistungssportlerinnen und -sportler die Option haben, die regulär zweijährige Qualifikationsphase bis zum Abitur in drei Jahren zu absolvieren, frage ich die Staatsregierung, wie sieht dieses Modell ganz konkret aus?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Wie bereits in der Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die Anfrage des Fragestellers zum Plenum am 20. Mai 2014 erläutert (vgl. Drs. 17/2094, Seite 15), ermöglicht die Staatsregierung herausragenden Talenten des Nachwuchsleistungssports mit einer vom Olympiastützpunkt Bayern überprüften Bescheinigung einer Bundeskaderperspektive an Eliteschulen des Sports, auf der Grundlage einer schülerbezogenen Einzelfallentscheidung die Qualifikationsphase zu verlängern.

In der konkreten schulorganisatorischen Umsetzung wird an den Eliteschulen des Sports für die herausragenden Talente der Gesamtwochenstundenumfang der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre verteilt. Die Maßgaben der Gymnasialen Schulordnung z.B. zur Leistungsbewertung bleiben hiervon unberührt. Die mit der Verlängerung der Qualifikationsphase einhergehende Reduzierung der schulischen Wochenstunden wird an den Eliteschulen des Sports von den dort eingebundenen Sportfachverbänden zielgerichtet für die insbesondere im Altersbereich der Qualifikationsphase seitens des Sports als unabdingbar notwendig erachtete Steigerung der Trainingsumfänge genutzt.

22. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Auf Basis der Entschließung des Bundesrats (BR-Drs. 218/14) zur Sicherung von „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Mittel sind, die derzeit vom Freistaat Bayern für diese Schulwettbewerbe zur Verfügung gestellt werden, wie hierzu die Planungen für die kommenden Schuljahre sind und welche Überlegungen bestehen, Bundesfinale auch in Zukunft zu ermöglichen, falls obige Entschließung beim Bund nicht zum Erfolg führt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat Bayern stellt für die Schulsportwettbewerbe in den Sportarten, die zu einem Bundesfinale führen, jährlich Mittel in Höhe von ca. 650.000 Euro zur Verfügung.

Die in Bayern durchgeführten Schulsportwettbewerbe sind auf die Bundesfinalveranstaltungen abgestimmt. Da die sportfachlich-pädagogische Begründung für die Durchführung der Schulsportwettbewerbe jedoch nicht an Bundesfinalveranstaltungen gekoppelt ist, sehen die Planungen für die kommenden Schuljahre für die Schulsportwettbewerbe bis zur Ebene der Landesfinalveranstaltungen in Bayern die unveränderte Weiterführung des Wettbewerbsprogramms in Bayern vor.

Jedwede Überlegungen zur Fortführung der Bundesfinals müssen auf Ebene der Kultusministerkonferenz der Länder angestellt werden. Ein entsprechendes Gespräch zwischen der Präsidentin der Kultusministerkonferenz der Länder mit dem Bundesminister des Innern ist bereits terminiert. Darüber hinaus ist die Beschlussfassung des Deutschen Bundestags zum Haushalt abzuwarten.

Die Staatsregierung misst den Schulsportwettbewerben einen hohen Stellenwert zu. Dies ist insbesondere an dem vielfältigen, über das Bundesprogramm hinausgehenden Wettbewerbsangebot erkennbar.

23. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazzolo** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie die durch den beschlossenen Nachtrags Haushalt mit Aufhebung des kw-Vermerks bei Kapitel 05 21 im Titel 422 01 im Schulsystem verbliebenen 829 Stellen für das kommende Schuljahr 2014/2015 von der Staatsregierung auf die einzelnen Schularten verteilt werden sollen, ob sie für die reguläre Unterrichtsversorgung an den jeweiligen Schularten eingesetzt werden sollen oder ob geplant ist, sie für besondere Aufgaben, wie beispielsweise den Ganztagsausbau oder die Inklusion, zu verwenden (bitte die Verteilung der Stellen aufschlüsseln nach Schulart und Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Zum Schuljahr 2014/2015 stehen nach Beschlussfassung des Landtags über den 2. Nachtragshaushalt 2014 im Sammelkapitel 05 21 insgesamt 1.326 Stellen zur Verteilung auf die Schularten zur Verfügung, davon 829 Stellen infolge der Aufhebung des kw-Vermerks. Eine gesonderte Verteilung der bislang bereits im Doppelhaushalt 2013/2014 ausgebrachten 497 Stellen und der nun auch zur Verfügung stehenden 829 Stellen erfolgt nicht.

Die Verteilung dieser insgesamt 1.326 Stellen auf die Schularten konnte noch nicht abschließend vorgenommen werden, da hierfür wesentliche Daten, wie z.B. die Entwicklung der Schülerzahlen zum Schuljahr 2014/2015, noch nicht abschließend vorliegen. Die Stellen werden bedarfsgerecht auf die Schularten verteilt werden. Hierbei wird die Entwicklung der Schülerzahlen ebenso Berücksichtigung finden, wie die Bedarfe z.B. zum Ausbau der Ganztagsbetreuung und der Inklusion. Im Doppelhaushalt 2013/2014 ist bereits festgelegt, dass für den Bereich Inklusion 100 Stellen auf die Schularten zu verteilen sind.

24. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD) Vor dem Hintergrund, dass auch noch in der 11. Klasse unter bestimmten Voraussetzungen die Kostenfreiheit des Schulwegs gewährt werden kann, die dabei entstandenen Kosten jedoch erst am Ende des Jahres beim Landkreis eingereicht werden können und dies für viele Schülerinnen und Schüler eine starke finanzielle Belastung darstellt, frage ich die Staatsregierung, ob die Möglichkeit besteht, Vorschüsse auf die Fahrgeldabrechnung zu gewähren oder ob andere verwaltungstechnische Spielräume bestehen, um für eine Erleichterung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu sorgen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) besteht für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen ab der Jahrgangsstufe 11 grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Schulwegkosten zur nächstgelegenen Schule, die eine Eigenbeteiligung von 420 Euro pro Familie und Schuljahr übersteigen. Familien mit Kindergeldanspruch für drei oder mehr Kinder sowie Familien, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, müssen diese Eigenleistung nicht erbringen und erhalten die Kosten in vollem Umfang erstattet (Art. 3 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchKfrG).

Die Kostenerstattung erfolgt zwar grundsätzlich rückwirkend. Nach § 4 Nr. 3 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) kann der kommunale Aufgabenträger jedoch in begründeten Fällen Voraus- oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Kostenerstattung leisten. Dies betrifft vor allem Fälle, bei denen feststeht, dass die Erstattung in vollem Umfang erfolgen wird. Die Entscheidung hierüber trifft der kommunale Aufgabenträger der Schülerbeförderung vor Ort in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat die kommunalen Aufgabenträger gebeten, hiervon großzügig Gebrauch zu machen und die durch die Härtefallregelungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchKfrG begünstigten Schüler wie solche mit Beförderungsanspruch zu behandeln, sodass diese nach Möglichkeit keine Mittel für den Erwerb von Fahrkarten vorstrecken müssen.

25. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Grund-, Mittel-, Realschulen und Gymnasien haben sich für das Profil „Inklusive Schule“ für das Schuljahr 2014/2015 beworben?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Für das Profil „Inklusive Schule“ zum Schuljahr 2014/2015 haben sich folgende Grund- und Mittelschulen beworben:

Oberbayern:

1. Mittelschule Burgkirchen, Lkr. Altötting,
2. Grundschule Valley, Lkr. Miesbach,
3. Mittelschule am Georg-Hauptmann-Ring, Stadt München,
4. Gotthold-Ephraim-Lessing-Mittelschule, Ingolstadt,
5. Heinrich-Braun-Mittelschule, Trostberg Lkr. Traunstein,
6. Mittelschule Vohburg, Lkr. Pfaffenhofen,
7. Grundschule Weil, Lkr. Landsberg am Lech,
8. Grundschule Dorfen-Nord, Lkr. Erding,
9. Mittelschule Tutzing, Lkr. Starnberg,
10. Grundschule Grassau, Lkr. Traunstein,
11. Grundschule am Gries, Wasserburg Lkr. Rosenheim,
12. Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld, Lkr. Rosenheim,
13. Mittelschule Pfaffenhofen,
14. Grundschule Altenstadt, Lkr. Weilheim-Schongau,
15. Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule, Stadt Weilheim.

Niederbayern:

1. Grundschule Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-Inn,
2. Mittelschule Metten, Lkr. Deggendorf,
3. Mittelschule Landau, Lkr. Dingolfing-Landau,
4. Mittelschule Büchlberg, Lkr. Passau,
5. Grundschule Pfeffenhausen, Lkr. Landshut,
6. Grundschule Neustift/Ortenburg, Lkr. Passau.

Oberpfalz:

1. Hans-Hermann-Grundschule, Stadt Regensburg,
2. Max-Reger-Mittelschule, Stadt Weiden,
3. Grundschule Fensterbach, Lkr. Schwandorf,
4. Mittelschule Lappersdorf, Lkr. Regensburg,
5. Mittelschule Ursensollen, Lkr. Amberg-Weizsäckchen.

Oberfranken:

1. Mittelschule Burgebrach, Lkr. Bamberg,
2. Mittelschule Bamberg-Gaustadt,
3. Grundschule Stockheim, Lkr. Kronach,
4. Grund- und Mittelschule Bindlach, Lkr. Bayreuth,
5. Sebastian-Kneipp-Mittelschule Bad Berneck, Lkr. Bayreuth.

Mittelfranken:

1. Mittelschule Schillingsfürst, Lkr. Ansbach,
2. Grundschule Luitpoldschule, Stadt Schwabach,
3. Mittelschule St. Leonhard, Stadt Nürnberg,
4. Grundschule Markt Berolzheim-Dittenheim, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen,
5. Mittelschule Pestalozzistraße, Stadt Fürth,
6. Grundschule Lichtenau, Lkr. Ansbach,
7. Grundschule Dietenhofen, Lkr. Ansbach.

Unterfranken:

1. Mittelschule Buchbrunn, Lkr. Kitzingen,
2. Mozart-Grundschule, Eisenfeld Lkr. Miltenberg,
3. Dr.-Ernst-Hellmut-Vits-Grundschule, Erlenbach Lkr. Miltenberg,
4. Mittelschule Faulbach, Lkr. Miltenberg,
5. Grundschule Großheubach, Lkr. Miltenberg,
6. Konrad-von-Querfurt-Mittelschule, Karlstadt Lkr. Main-Spessart,
7. Josef-Anton-Rohe-Mittelschule, Kleinwallstadt Lkr. Miltenberg,
8. Gustav-Woehrntz-Mittelschule, Lohr am Main Lkr. Main-Spessart,
9. Mittelschule Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld,
10. Grundschule Wörth am Main, Lkr. Miltenberg,
11. Heuchelhof-Mittelschule, Stadt Würzburg,
12. Mittelschule Zellingen, Lkr. Main-Spessart.

Schwaben:

1. Bürgermeister-Engelhart-Grundschule, Senden Lkr. Neu-Ulm,
2. Mittelschule Hollenbach, Lkr. Aichach-Friedberg,
3. Grundschule Ichenhausen, Lkr. Günzburg,
4. Grundschule Kottern-Eich, Stadt Kempten,
5. Hans-Adlhoch-Mittelschule, Stadt Augsburg,
6. Mittelschule Neusäß, Lkr. Augsburg,
7. Grundschule Welden, Lkr. Augsburg,
8. Mittelschule Dillingen,
9. Moll-Berczy-Mittelschule Wallerstein, Lkr. Donau-Ries,
10. Mittelschule Nördlingen,
11. Mittelschule Monheim, Lkr. Donau-Ries,
12. Mittelschule Ichenhausen, Lkr. Günzburg,
13. Grundschule Stadtmitte, Neu-Ulm,
14. Meinrad-Spieß-Grundschule Buchloe, Lkr. Ostallgäu,
15. Comenius-Grundschule Buchloe, Lkr. Ostallgäu,
16. Grundschule Lindau (B), Reutin-Zech.

Folgende Bewerbungen im Bereich der Realschulen liegen vor:

- Staatliche Realschule Füssen,
- Staatliche Realschule Neuburg,
- Staatliche Realschule Wertingen.

Gymnasien haben sich für das Schuljahr 2014/2015 nicht beworben.

26. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Nachdem der damalige Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur in der Sitzung vom 13. Oktober 2010 eine Petition mit dem Ziel, Abschlüsse zum Diplom-Ingenieur (FH) mit universitären Diplom- und Masterabschlüssen gleichzusetzen und damit die bestehende Diskriminierung zu beseitigen, der Staatsregierung zur Würdigung überwiesen hat, frage ich die Staatsregierung, warum bis heute keine Reaktion erfolgt ist und wie die weiteren Planungen aussehen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Anfrage nimmt auf eine Petition des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralverbandes der Ingenieure im öffentlichen Dienst in Bayern e.V. (ZVI) vom 26. April 2010 Bezug. Diese zielte ausdrücklich auf eine hochschulrechtliche Gleichstellung von Diplomabschlüssen (FH) mit Diplomabschlüssen (Univ.) und Masterabschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen. Begründet wurde die Forderung nach Gleichstellung im Wesentlichen damit, dass Diplomabschlüsse an Fachhochschulen aufgrund einer deutlich längeren Regelstudienzeit und einer umfassenderen Abschlussarbeit gegenüber Bachelorabschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen eine höherwertige Ausbildung darstellen.

Wie bereits in der damaligen Stellungnahme der Staatsregierung ausgeführt, ist dies aus folgenden Gründen nicht der Fall:

- Diplomstudiengänge an Fachhochschulen weisen mit einer Regelstudienzeit von höchstens vier Jahren einschließlich zweier praktischer Studiensemester gegenüber Diplomstudiengängen an Universitäten mit einer Regelstudienzeit von viereinhalb Jahren und Masterstudiengängen mit einer Regelstudienzeit einschließlich des Erstabschlusses von mindestens fünf Jahren eine deutlich kürzere Ausbildungsdauer auf.
- Mit dem Abschluss eines Diplomstudiengangs (Univ.) bzw. eines Masterstudiengangs werden im Kompetenzbereich „Wissen und Verstehen“ und „Können“ ein der Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz der Länder vom 21. April 2005) entsprechendes Niveau erreicht, das den unmittelbaren Zugang zur Promotion eröffnet. Dies ist bei Fachhochschuldiplomabschlüssen, ebenso wie bei Bachelorabschlüssen, die auf eine Qualifizierung in der Breite zielen (vgl. A.3. der ländergemeinsamen Strukturvorgaben), nicht der Fall.
- Sowohl hinsichtlich des definierten Qualifikationsniveaus, als auch mit Blick auf die nach wie vor unterschiedlichen Bildungsaufträge von Fachhochschulen und Universitäten, ergibt sich ein qualitativer Unterschied des erreichten Qualifikationsniveaus zwischen Bachelorstudiengängen und Diplomstudiengängen an Fachhochschulen einerseits und Diplomstudiengängen an Universitäten bzw. Masterstudiengängen andererseits, der einer hochschulrechtlichen Gleichbehandlung entgegensteht. So vermitteln Fachhochschulen durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt, während Universitätsstudiengänge vorwiegend eine wissenschaftsbezogene Ausbildung im Blick haben. Entsprechend gehen auch die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 i.d.F. vom 4. Februar 2010) davon aus, dass Bachelorabschlüsse grundsätzlich dieselben hochschulrechtlichen Berechtigungen verleihen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen.

Diese von allen Ländern gemeinsam getragene hochschulrechtliche Systematik wird im bayerischen Hochschulgesetz abgebildet. Die Problematik wurde im Rahmen der Beratungen zum neuen Dienstrecht in Bayern geprüft. Eine Änderung dieser Systematik erscheint sachlich nicht geboten.

Das Leistungslaufbahnrecht baut dementsprechend hinsichtlich der Festlegung der Einstiegs Voraussetzungen in die Leistungslaufbahn auf den hochschulrechtlichen Strukturen auf (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 LfBG). Gleiches gilt für das Besoldungsrecht (Art. 23 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBesG).

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat aufgrund des Beschlusses vom 13. Oktober 2010, mit dem die Eingabe zur Würdigung überwiesen wurde, den Sachverhalt nochmals überprüft. Dabei haben sich jedoch keine anderen als die oben dargestellten Erkenntnisse ergeben. Von einer erneuten Stellungnahme gegenüber dem Landtag wurde abgesehen, da es sich um einen Würdigungsbeschluss ohne Berichtspflicht handelte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

27. Abgeordnete **Eva Gottstein** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie erklärt sie – ergänzend zu meiner Anfrage zum Plenum vom 20. Mai 2014 (Drs. 17/2094) – das Zustandekommen der Sitzordnung im Mittelblock des Finanzempfangs des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder am 12. Mai 2014 in Eichstätt – Oberbürgermeister Andreas Steppberger (FREIE WÄHLER), Landrat Anton Knapp (CSU), MdB Reinhard Brandl (CSU), MdL Tanja Schorer-Dremel (CSU), Staatsminister Dr. Markus Söder (CSU), MdL Mario Westphal (CSU) aus dem Nachbarlandkreis Weißenburg-Gunzenhausen, MdL Karl Straub (CSU) aus dem Nachbarlandkreis Pfaffenhofen/Ilm, MdL Eva Gottstein (FREIE WÄHLER) aus Eichstätt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Finanzempfang ist eine geschlossene regionale Veranstaltungsreihe mit den jeweiligen Top-Vertretern, insbesondere aus den gesellschaftlichen Bereichen Politik, Finanzen, Wirtschaft, Heimat, Soziales, Sport und Kirche. Es besteht grundsätzlich freie Sitzplatzwahl. In den ersten kompletten Stuhlreihen wird jeweils für die örtlichen und regionalen Vertreter der Kommunen, des Landtags, des Bundestags, des Europäischen Parlaments usw. sowie z.B. den Kirchen ein Sitzplatzangebot gemacht, sofern vorab eine Zusage erfolgt. Durch kurzfristige Zu- und Absagen kommt es dabei bis zum Beginn der Veranstaltung immer wieder zu aktuellen Änderungen, um das begrenzte Angebot an Sitzplätzen in allen Reihen zu füllen.

28. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ist das Gutachten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms für das Zentrale-Orte-System inzwischen in Auftrag gegeben, wie lautet der genaue Untersuchungsauftrag und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Vergabe des Gutachtens ist in Vorbereitung, mit ihr ist in Kürze zu rechnen. Erste Ergebnisse sind noch dieses Jahr zu erwarten.

Der geplante Untersuchungsauftrag umfasst nicht nur die im Rahmen der letzten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) eingegangenen Aufstufungsanträge zu Mittel- und Oberzentren, sondern auch eine bayernweite Untersuchung der Zentralen Orte. Schwerpunkt des Gutachtens soll die Überprüfung und Neukonzipierung der im LEP festgelegten Mittel- und Oberzentren sein. Aufgrund der engen Verzahnung werden auch Auswirkungen auf die Zentralen Orte der Grundversorgung betrachtet werden.

29. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie können die Gemeinden dazu beitragen, dass vermieden wird, dass in Karten von Kartenherstellern (z.B. für Navigationsgeräte) Straßen, Plätze usw. im Gemeindegebiet überhaupt nicht oder nicht richtig eingezeichnet sind – um damit zu verhindern, dass Polizei, Rettungskräfte usw. bei Einsätzen durch solche fehlenden oder falschen Eintragungen fehlgeleitet werden –, woher stammt das Kartenmaterial, das die Kartenhersteller verwenden und gibt es die Möglichkeit, die Kartenhersteller zu veranlassen, sich mit den Gemeinden – insbesondere vor Updates des Kartenmaterials – in Verbindung zu setzen, damit fehlende Eintragungen oder Falscheintragungen vermieden werden können?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Für die Hersteller von Navigationslösungen und Routing-Anwendungen gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten ihre Daten aktuell zu halten:

1. Verwendung von amtlichen Kartendaten

Die amtlichen Kartenwerke werden von den Vermessungsbehörden (in Bayern Landesamt bzw. Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) aktuell gehalten.

Die Gemeinden teilen hierzu Änderungen in der Straßenbezeichnung und weitere bedeutsamen Veränderungen mit. Das Landesamt und die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

erheben auch selbst systematisch relevante Veränderungen. Anschließend beginnt der Aktualisierungsprozess zur Fortführung der digitalen Daten.

Bei Verwendung der amtlichen Daten und regelmäßiger Aktualisierung können die Hersteller der Navigationsgeräte stets auf aktuelle Daten zugreifen. Diesen Weg wählen zum Beispiel die Firmen TomTom Deutschland GmbH, Here Europe B.V (vormals Navteq) oder Navitel s.r.o.

2. Eigene Erhebung der Navigationshersteller

Manche Navigationshersteller führen die Daten selbst fort. Hierbei werden Daten in der Regel durch Messfahrzeuge, die mit einem GPS-System ausgestattet sind, erfasst. Da zur Aktualisierung der Daten ein hoher Personalaufwand notwendig ist, bieten viele Kartenhersteller Internet-Dienste an, durch die die Nutzer fehlerhafte Kartendarstellungen melden können. Eine zuverlässige Erfassung aller Veränderungen kann hierbei jedoch nicht gewährleistet werden.

Eine Verbesserung dieses Prozesses durch die Gemeinden ist nur aufwändig möglich durch Mitteilung aller Änderungen an alle Navigationshersteller. Dieser Weg ist jedoch nicht empfehlenswert. Viel mehr sollten die Gemeinden den Navigationsherstellern die Verwendung aktueller amtlicher Daten empfehlen.

30. Abgeordnete **Helga Schmitt-Bussinger** (SPD) Nachdem der Dienstsitz Nürnberg des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bereits im Februar 2014 eingeweiht wurde, frage ich die Staatsregierung, ab wann dort mit welcher personellen Ausstattung welche inhaltlichen Themen bearbeitet werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

1. Aufgaben:

Der neue Dienstsitz in Nürnberg wird gleichwertige Lebensverhältnisse im ganzen Freistaat Bayern weiter befördern und dazu die Umsetzung des „Heimatplans“ vorantreiben.

Dort laufen wichtige Fäden der Digitalisierung Bayerns zusammen: Der Ausbau des schnellen Internets mit allen technischen und rechtlichen Herausforderungen, der Aufbau des Digitalen Bildungsnetzes und die Integration der Rechenzentren zum BayernServer samt seiner Sicherheitsstrategie.

Dort wird künftig auch der kommunale Finanzausgleich verhandelt und die Verwaltungsreform gestaltet.

Dort fallen die grundlegenden Entscheidungen für das staatliche Immobilienmanagement der nordbayerischen Regionalvertretungen der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY).

Dort werden zudem Staatsbäder verwaltet und im Bereich Schlösserverwaltung Nordbayern Konzepte erarbeitet, um regionales Kulturgut zu bewahren.

Insbesondere folgende Themen werden künftig ganz oder teilweise in Nürnberg angesiedelt:

- Verwaltungsreform,
- Landesentwicklung,
- Demografie,
- Kommunaler Finanzausgleich,
- Digitale Erschließung Bayerns,
- Steuerung Rechenzentren,
- Digitales Bildungsnetz,
- Controlling der Steuerverwaltung,
- Beteiligungsangelegenheiten im Umweltbereich,
- Staatsbäder Nordbayern,
- Liegenschaften Franken,
- Schlösserverwaltung Nordbayern,
- Personal zweiter Dienstsitz, Personal Finanzgerichte, Personal Landesentwicklung.

Weiterhin soll der neue Dienstsitz Hauptstützpunkt des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und lebendiges Forum in Nordbayern sein. Zahlreiche Veranstaltungen sind dort geplant, u.a. Spitzengespräche, Diskussionsrunden und Workshops zu Themen rund um Landesentwicklung und Heimat, Breitband und IT-Strategien.

Trotz der derzeit noch beschränkten Raum- und Personalkapazitäten wurden bereits verschiedenste Veranstaltungen am zweiten Dienstsitz organisiert, u.a.:

Datum	Veranstaltung
10. März 2014	Amtsleitertagung Vermessung
12. Mai 2014	Tagung der Regionalmanager
19. Mai 2014	Bundesverband Breitbandkommunikation
28. Mai 2014	Workshop Zukunft des kommunalen Finanzausgleichs
6. Juni 2014	Veranstaltung zur IT-Sicherheit

2. Personalausstattung:

Der zweite Dienstsitz des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) befindet sich derzeit im Aufbau. Der dazu entwickelte, den sachlichen und personalwirtschaftlichen Notwendigkeiten folgende Zeitplan sieht Folgendes vor:

2.1. Gebäudenutzung:

Das Erdgeschoss wurde im Februar 2014 bereitgestellt, das erste Obergeschoss, Tresorgeschoss und Untergeschoss werden zum Juli 2014 zur Verfügung stehen, und das zweite Obergeschoss wird voraussichtlich Anfang 2015 übergeben.

Diese sukzessive Bereitstellung des Gebäudes ist organisatorisch und personalwirtschaftlich günstig, weil dadurch der Aufbau schrittweise vollzogen werden kann. Leerstände werden dadurch weitgehend vermieden.

2.2. Personalaufbau:

Der Personalaufbau orientiert sich einerseits an den vorhandenen Raumkapazitäten und andererseits an den zur Verfügung stehenden Stellen.

Im 2. Nachtragshaushalt 2014 sind zur Bewältigung der mit der Neugliederung der Geschäftsbereiche dem StMFLH zugewachsenen neuen Aufgaben und der Errichtung des neuen Dienstsitzes in Nürnberg keine neuen Stellen vorgesehen. Die notwendigen Personalkapazitäten werden aber durch Umsetzung von 25 Stellen aus dem Kapitel 06 05 gedeckt. Die Stellen wurden im Doppelhaushalt 2013/2014 wegen des Wegfalls der Auftragsbearbeitung der Kfz-Steuer bei den Finanzämtern mit einem kw-Vermerk versehen und bleiben nunmehr erhalten.

Im Endausbau sollen bis zu 100 Mitarbeiter am zweiten Dienstsitz tätig sein.

31. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch war die Zahl der Selbstanzeigen nach Steuerhinterziehung im Mai 2014, welcher Vergleich ergibt sich mit den Vorjahresmonaten seit 2009, wie hoch sind die geschätzten Steuermehreinnahmen durch die bis jetzt eingegangenen Selbstanzeigen in 2014?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Aufzeichnungen über den Eingang von Selbstanzeigen generell liegen nicht vor.

Allerdings werden in Bayern seit Februar 2010 Aufzeichnungen über den Eingang von Selbstanzeigen im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz geführt.

Im Mai 2014 sind diesbezüglich 499 Selbstanzeigen eingegangen. In den entsprechenden Vorjahresmonaten waren 238 (2010), 15 (2011), 6 (2012) und 206 (2013) Selbstanzeigen zu verzeichnen.

Die Steuermehreinnahmen seit Februar 2010 bis Ende Mai 2014 betragen nach grober Schätzung bislang rund 965 Mio. Euro. Sie verteilen sich entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben über das Finanzwesen auf Bund, Land und Kommunen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

32. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz führt sie mit anderen Institutionen und Organisationen durch, welche konkreten Maßnahmen werden ergriffen, Medienkompetenz in Schulen zu vermitteln, wie hoch ist der Anteil des Freistaats Bayern an den Kosten für die einzelnen Maßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Zur Unterstützung konkreter Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz ist im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ein eigener Titel „Zuschüsse für Medienkompetenzprojekte“ i.H. von jährlich 250.000 Euro eingerichtet. Folgende Projekte mit schulischem Bezug wurden bislang hierüber gefördert:

- Der Medienführerschein Bayern ist in Zusammenarbeit mit der Stiftung Medienpädagogik Bayern als freiwilliges Angebot konzipiert, das sich vorwiegend an bayerische Lehrkräfte und Schüler richtet. Es bietet die Möglichkeit, Unterrichtsmaterialien kostenfrei zu beziehen oder über ein Formular zu bestellen. Hierfür wurden 2013 Fördermittel i.H. von 105.840 Euro bewilligt. Der Eigenanteil der Stiftung beziffert sich mit 12.240 Euro, was einem Staatsanteil von fast 90 Prozent entspricht.
- In Zusammenarbeit mit der Stiftung Medienpädagogik Bayern besteht das Angebot des Referentennetzwerkes Bayern, über das Informationsveranstaltungen und Elternabende zum Thema Medienkompetenz abgerufen werden können. Für das Projekt wurden 2013 staatliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 94.460 Euro bewilligt. Der Anteil der Stiftungsgelder liegt für diese bewilligten Zuwendungen bei 50.200 Euro, der „Anteil des Freistaats“ beträgt damit mehr als 65 Prozent.
- Das Projekt „Netzgänger“ in Zusammenarbeit mit der Universität Bamberg wird seit 2011 unterstützt. Die peergestützte Prävention dysfunktionalen Internetgebrauchs bei Kindern und Jugendlichen richtet sich an alle Schulen. Das Projekt wurde 2013 mit Mitteln i.H. von 89.562 Euro bewilligt. Neben Drittmitteln (2.570 Euro) liegt der Eigenanteil bei 5.244 Euro, der Anteil des Freistaats beläuft sich auf 92 Prozent.

Koordinierend bzw. beratend wird die Staatsregierung über die Lenkungsgruppe „Medienkompetenz“ und die Arbeitsgruppe „Medienführerschein Bayern“, in der u.a. das Konzept für den Medienführerschein Bayern entwickelt wurde, tätig.

Vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration werden darüber hinaus im außerschulischen Bereich zahlreiche Projekte u.a. der Aktion Jugendschutz Bayern oder des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF) zur Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen gefördert, z.B. die Projekte ELTERNTALK, Surfguide, GamesLab, Webhelm, Kinderfestival KIFINALE (vgl. www.stmas.bayern.de/jugend/jugendschutz/index.php).

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) bestehen folgende konkreten Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz bzw. werden hierzu durchgeführt:

- Medienbildung ist als fächerübergreifendes Bildungsziel in den Lehrplänen aller Schularten verankert. Es steht damit neben so bedeutenden Bildungsleitlinien wie Gesundheits-, Werte- und Umwelterziehung.
- Medienerziehung und -pädagogik sind ein wichtiger Bereich in der Lehreraus- und -fortbildung. In der Lehrerbildung sind sie sowohl als Bestandteil in die Lehramtsprüfungsordnung der ersten Phase (LPO I) als auch als Prüfungsbestandteil in die zweite Phase der Lehrerbildung aufgenommen. Nach neuesten Erhebungen beschäftigen sich in der Lehrerfortbildung über 15 Prozent der zentralen Fortbildungen mit Medienerziehung und -bildung. Für die zentrale Fortbildung der staatlichen Lehrkräfte werden die Kosten für Personal- und Sachmittel vom Freistaat als Dienstherrn getragen. Zur Koordinierung der Lehrerfortbildungen im Bereich „kreative Medienarbeit“ hat das StMBW zudem eine Lehrkraft an den Bayerischen Rundfunk teilabgeordnet. Zur Verstärkung des Praxisbezugs im Bereich „Medienbildung“ wurde jeweils eine Lehrkraft an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, an die Ludwig-Maximilians-Universität München und an die Universität Regensburg in Vollzeit abgeordnet.

- Mit Beginn des Schuljahrs 2010/2011 wurde vom StMBW das Projekt zur Etablierung von „Referenzschulen für Medienbildung“ gestartet. Kern dieses pädagogischen Konzepts ist die schulinterne Einführung von Medienentwicklungsplänen. Unterstützt werden die Schulen vom Netzwerk der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräfte (MiBs) und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP). Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) stellt Orientierungshilfen und Vorlagen, das StMBW Anrechnungsstunden zur Entlastung bereit. Für die Durchführung des Projekts stellt der Freistaat Bayern Personal zur Beratung, Betreuung und Fortbildung sowie Anrechnungsstunden für die teilnehmenden Lehrkräfte zur Verfügung. Endgeräte (Computer u.Ä.), IT-Infrastruktur und Räumlichkeiten werden vom Sachaufwandsträger in seiner Zuständigkeit bereitgestellt.
- Im September 2011 hat das StMBW für „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ eine Projektgruppe mit Vertretern des ISB, der ALP und dem Medieninstitut der Länder, dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU), eingerichtet. Im Rahmen des Projekts wurden zentrale pädagogische Angebote im Internet aufgebaut. Der Anteil des Freistaats bei der Übernahme der Kosten im Projekt „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ beläuft sich auf 100 Prozent.
- Seit 2002 existiert das Netzwerk der derzeit über 120 Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratungslehrkräfte (MiBs) in allen Schularten in ganz Bayern. Sie werden von der ALP koordiniert, sind als Multiplikatoren tätig und unterstützen die Schulgemeinschaft durch Lehrerfortbildungen, schulische Informationsabende für Eltern und Schulprojekte. Die Personalkosten, die Reisekosten sowie die benötigten Anrechnungsstunden, die durch die Bereitstellung der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung (MiBs) entstehen, werden vom StMBW getragen. Die Räumlichkeiten sowie die Sachmittel werden vom jeweiligen Sachaufwandsträger bestritten.

33. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Bezüglich der Zonierungskonzepte für Windkraft frage ich die Staatsregierung, wann diese Zonierungskonzepte für die Nutzung der Windkraft in Unterfranken endgültig vorliegen, wie diese Konzepte der 10H-Regelung eventuell entgegenstehen und wie die Staatsregierung sicherstellt, dass weiterhin Windkraftprojekte umgesetzt werden können, trotz Zonierungskonzept und 10H-Regelung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparks empfiehlt der sog. Windenergie-Erlass vom 20. Dezember 2011 ein Zonierungskonzept, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften (Landkreise, Bezirke). In diesen Gebieten, die in der Regel eine große Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) im Rahmen solcher Konzepte grundsätzlich möglich. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind. Mit einem Zonierungskonzept kann die Windenergienutzung auch in diesen Schutzgebieten ermöglicht werden, ohne dass die betreffenden Flächen insgesamt die Schutzwirkung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) verlieren.

Der Ordnungsgeber hat damit die Möglichkeit, die Errichtung von WKA im LSG gezielt und beschränkt auf solche Vorhaben zu steuern. Die Einführung eines Zonierungskonzepts bedarf der

Verordnungsänderung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat für die Landschaftsschutzgebiete „Naturpark Altmühltal“ und „Naturpark Frankenhöhe“ beispielhaft die Erstellung von Zonierungskonzepten gefördert. Die zuständigen Gebietskörperschaften sind nicht gehindert, die notwendigen Abwägungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.

Zonierungskonzepte und die geplante Änderung der Bayerischen Bauordnung (sog. 10H-Regel) ergänzen einander. Beide dienen dem Ziel, eine raum-, natur- und landschaftsverträgliche Energiewende im Konsens mit der Bevölkerung zu erreichen.

Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung bleibt der Ausbau der Windenergie bis zu den bisherigen Grenzen des Immissionsschutzrechts möglich, wo eine Gemeinde dies wünscht und eine entsprechende Bauleitplanung trifft. Die Staatsregierung unterstützt die Gemeinden, soweit diese von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, durch ein umfangreiches Instrumentarium an Planungshilfen, beispielsweise die Planungshilfen im Bereich der Bauleitplanung, die Gebietskulisse Windkraft, den Windatlas, die 3-D-Analyse sowie die Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen.

34. Abgeordneter **Bernhard Pohl** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wann sie das Operationelle Programm für die Förderung gemäß dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ab 2014 bei der Europäischen Kommission eingereicht hat, wie weit der Programmgenehmigungsprozess aktuell fortgeschritten ist und bis zu welchem Datum die Staatsregierung nach derzeitigem Kenntnisstand mit einer Programmgenehmigung rechnet?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Das Operationelle Programm für die Förderung gemäß dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ab 2014 wurde vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWi) am 13. März 2014 als erstes EFRE-Programm aller Bundesländer bei der Europäischen Kommission eingereicht. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 28. Mai 2014 ihre ersten Anmerkungen übermittelt. Das StMWi wird gemeinsam mit den am Programm beteiligten Ressorts die Anmerkungen prüfen, dazu Stellung nehmen bzw. ihnen soweit möglich Rechnung tragen. Gemäß Art. 29 Abs. (4) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates („Allgemeine Verordnung“) genehmigt die Kommission spätestens sechs Monate nach der Einreichung jedes Programm, vorausgesetzt, den Anmerkungen der Kommission wurde in angemessener Weise Rechnung getragen.

35. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwiefern der Förderantrag für den Ausbau des Skigebietes Sudelfeld bezüglich der Seilbahnen, Lifte, Beschneigungstechnik, Speicherteich und Nebenanlagen erneut vom Antragsteller seit dem 1. März 2014 jeweils für die einzelnen Posten verändert wurde, welche detaillierten Förderbeträge (bitte die genauen Maßnahmen angeben) im aktuellen Förderantrag beantragt worden sind und bis wann genau seitens der Regierung von Oberbayern mit einem Förderbescheid zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Am 1. März 2013 wurde von der Bergbahnen Sudelfeld GmbH & Co.KG ein überarbeiteter Antrag mit einer beantragten Fördersumme von knapp 2,7 Mio. Euro eingereicht, der jedoch wie der Vorantrag vom Mai 2010 unvollständig und nicht entscheidungsreif ist.

Am 21. Mai 2014 fand bei der Regierung von Oberbayern ein Gespräch u.a. mit dem Geschäftsführer der Bergbahnen Sudelfeld GmbH statt, bei dem das aktualisierte Konzept für die Modernisierung des Sudelfelds vorgestellt wurde. Danach ist für die Gesamtmaßnahme – die in zwei Bauabschnitten umgesetzt werden soll – ein Investitionsvolumen von knapp 21 Mio. Euro vorgesehen.

Für den ersten Bauabschnitt sind im Wesentlichen der Bau eines 6er-Sessellifts (Waldkopfbahn) und die Errichtung des Speicherteichs bzw. der künstlichen Beschneigung vorgesehen. Bei der Besprechung mit der Regierung wurden die voraussichtlichen Investitionskosten für den ersten Bauabschnitt auf 14,4 Mio. Euro beziffert. Hierfür stellt sich die Antragstellerin eine Förderung in Höhe von 3,9 Mio. Euro vor. In diesem Zusammenhang übergab die Bergbahnen Sudelfeld GmbH der Regierung umfangreiche Unterlagen. Nach erster Durchsicht sind die Unterlagen allerdings (weiterhin) unvollständig sowie die dort genannten Daten und Zahlen zu den einzelnen Gewerken und Maßnahmen teilweise widersprüchlich, nicht nachvollziehbar oder belegt.

Bevor jedoch die Regierung in eine konkrete Prüfung der Unterlagen einsteigen kann, ist vorrangig zu klären, ob die Antragstellerin ein kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Europäischen Kommission ist. Hierzu muss sie ihre Gesellschaftsstruktur prüffähig offenlegen. Aktuell geht die Antragstellerin davon aus, dass sie als kleines Unternehmen eingestuft werden kann und hat dementsprechend ihr Finanzierungskonzept sowie die Höhe des beantragten Fördersatzes darauf abgestellt. Sollte die Überprüfung jedoch zu einem anderen Ergebnis kommen, wird u.a. die vorgesehene Finanzierung hinfällig und muss – ggf. auch unter Neuausrichtung des Investitionsplans – überarbeitet und mit den Finanzierungsgebern neu ausgehandelt werden.

Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf das aktuell anhängige Rechtsverfahren im Zusammenhang mit der Genehmigung des Speicherteichs ist mit dem Erlass des von der Antragstellerin aktuell beantragten Förderbescheides kurzfristig nicht zu rechnen.

36. Abgeordneter
**Martin
Stümpfig**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer vertritt sie bei der Wirtschaftsministerkonferenz am 4. und 5. Juni 2014 in Berlin, bei der u.a. ein Bericht der Bundesregierung zur weiteren Ausgestaltung der Energiewende einschließlich Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke, die Sicherheit der Erdgasversorgung – Betrieb der Gasspeicher – sowie die Vorhaltung von Netzanlagen für kritische Infrastrukturen der Stromversorgung auf der Tagesordnung stehen, welche Gründe führten zu dieser Entscheidung und hält es die Staatsregierung für sinnvoll, die in den letzten Wochen und Monaten vertretenen Positionen zur Energiepolitik in dieser Weise in Berlin zu vertreten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bei der kommenden Wirtschaftsministerkonferenz in Berlin wird die Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, Ilse Aigner, MdL, teilnehmen und bei den in der Anfrage angesprochenen Energiethemen die bayerische Position in der Energiepolitik vertreten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

37. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es eine Rechtsgrundlage (ggf. bitte die Bezeichnung angeben), die die Staatsregierung, das zuständige Landratsamt oder eine andere Behörde des Freistaats dazu ermächtigt, die rechtmäßig nach Bundes- und Landesgesetz (§ 29 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – sowie Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG) erlassene Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ des Landratsamtes Bamberg aufzuheben bzw. außer Vollzug zu setzen, ist bei der Aufhebung bzw. Außervollzugsetzung die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen berücksichtigt worden (ggf. bitte die Art und Weise angeben) und wie ist das gesamte Vorgehen mit den bundes- und landesgesetzlichen Naturschutzregelungen in Einklang zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) liegen Erlass, Vollzug und Rücknahme der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ in der alleinigen Zuständigkeit und im Ermessen des Landratsamts Bamberg. Zurzeit wird an der Erstellung eines landkreisübergreifenden Schutzkonzepts gearbeitet, das die Naturschutzziele besser verwirklicht, als die auf den Landkreis Bamberg beschränkte Verordnung. Ein solches tragfähiges Schutzkonzept kann die Notwendigkeit einer Schutzgebietsverordnung entfallen lassen.

Der durch Verordnung des Landratsamts geschützte Landschaftsbestandteil im Ebracher Forst ist in der bayerischen Vollzugspraxis aufgrund seiner Größe von rund 775 Hektar rechtliches Neuland und fraglich. Zudem ist der landkreisübergreifende Ansatz des geplanten Schutzkonzepts naturschutzfachlich zielführender als die auf das Landkreisgebiet beschränkte Verordnung. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Verordnung bis zum Vorliegen des Schutzkonzepts außer Vollzug zu setzen.

Dieses Vorgehen steht im Einklang mit den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Gemäß Art. 18 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) steht der Vollzug der Verordnung grundsätzlich im Ermessen des Landratsamts. Vollzugshandlungen zur Durchsetzung der Verordnung, also ob bzw. auf welche Weise bei Zuwiderhandlungen eingeschritten wird, stehen damit grundsätzlich im Ermessen des Landratsamts. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Hinblick auf die Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verordnung und auf die Tatsache, dass zeitnah ein tragfähiges alternatives Schutzkonzept erarbeitet werden soll, ist es nach Ansicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vertretbar und nicht ermessensfehlerhaft, dass das Landratsamt die Verordnung für einen vorübergehenden Zeitraum – bis zum Vorliegen des Schutzkonzepts – außer Vollzug setzt. Es wäre unverhältnismäßig, vor diesem Hintergrund durch Vollzugshandlungen vollendete Tatsachen zu schaffen.

Erst für eine endgültige Aufhebung der Verordnung bedarf es eines förmlichen Verfahrens. Das Verfahren zur Aufhebung der Verordnung entspricht im Wesentlichen dem Erlassverfahren. Vor der

Aufhebung der Verordnung müssen die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sowie die betroffenen Gemeinden und Fachbehörden angehört werden (Art. 52 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayNatSchG). Außerdem wären gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG die in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührten anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen und der Naturschutzbeirat der unteren Naturschutzbehörde einzubinden (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte).

38. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie die Ankäufe von Grundstücken an der Saale und anderen Flüssen durch die zuständigen Wasserwirtschaftsämter beurteilt, ob dadurch bereits eine signifikante gewässerökologische Verbesserung eingetreten ist und ob sie es für problematisch hält, dass durch die Agrarsubventionen der EU die Wasserwirtschaftsämter hier die angrenzenden Landwirte in Bedrängnis bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Erwerb von Grundstücken an staatlichen Gewässern wie der Fränkischen Saale erfolgt zu dem Zweck, dringend erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes zu ermöglichen. Der Beurteilungsmaßstab der Gewässer richtet sich nach den Bewirtschaftungszielen des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist für natürliche Gewässer der gute ökologische Zustand zu erreichen. Die Fränkische Saale ist bisher in einem mäßigen oder teilweise sogar unbefriedigenden Zustand. Das bedeutet, dass Maßnahmen zur Erreichung des guten Zustands durchzuführen sind.

Eine wirksame und erforderliche Maßnahme zur Verbesserung der Morphologie an der Fränkischen Saale ist die Ausweisung von Uferstreifen. Sie dient vor allem der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Zulassung von eigendynamischer Entwicklung, der Erhöhung der Biodiversität und der Verbesserung der Strukturvielfalt in den Uferzonen. Mit den Maßnahmen wird der Stoffeintrag reduziert und der Unterhaltungsaufwand verringert. Der Uferstreifen ermöglicht eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers, die durch flussbauliche Maßnahmen wie z.B. Uferabflachungen oder den Einbau von Störsteinen unterstützt werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sich diese Flächen im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Gewässern, wie die Anlage von Uferstreifen zur eigendynamische Gewässerentwicklung wirken erst über längere Zeiträume. Signifikante Verbesserungen des Gewässerzustandes lassen sich deshalb nicht kurzfristig messen. Im Rahmen des standardisierten Monitorings zur EG-Wasserrahmenrichtlinie wird der Gewässerzustand aber in regelmäßigen Abständen ermittelt.

Um den Verlust möglicher Pachtflächen und der damit gegebenenfalls verbundenen Agrarsubventionen für die Landwirte so gering wie möglich zu halten, wird die Uferstreifenbreite in der Regel auf das für die Gewässerentwicklung notwendige Maß beschränkt.

An der Fränkischen Saale beträgt sie 15 Meter und ist das Ergebnis intensiver Gespräche und Verhandlungen zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung und Landwirtschaft. Sie stellt bereits einen Kompromiss zwischen beiden Interessen dar, der die Problematik der Agrarsubventionen der EU mit berücksichtigt.

39. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche sofortigen Maßnahmen die Deutsche Bahn AG (DB) und die Umweltbehörden gegen die durch eine Reportage des Bayerischen Rundfunks bekannt gewordene wohl jahrzehntelange Verseuchung des Grundwassers mit Arsen und Schwermetallen aus dem Bahnhofsgelände auf der Insel Lindau ergreifen, wie der absolute Schutz der nahegelegenen Trinkwasserentnahmestelle der Stadt Lindau aus dem Bodensee sichergestellt wird und warum das Gutachten der DB, das im Jahr 2009 erstellt wurde, entgegen geltender gesetzlicher Vorgaben erst im Jahr 2013 der Umweltbehörde beim Landratsamt Lindau vorgelegt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Schadstoffbelastung des Untergrundes auf dem Bahnhofsgelände in Lindau ist seit Vorlage eines Gutachtens seit 1995 bekannt. Ein weiteres Gutachten von 1999 ergab an zwei Stellen einen unmittelbaren Sanierungsbedarf; diese wurden saniert.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten und orientierenden Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ergab sich, dass unter dem Bahnhof Lindau kein zusammenhängender Grundwasserleiter sondern vereinzelte isolierte Grundwasserlinsen vorliegen. Die vom Bayerischen Rundfunk zitierte maximale Arsen-Konzentration von 73 µg/l wurde nur einmal 1999 an einer einzigen Messstelle gemessen; in den folgenden Jahren wurde der Stufe-2-Wert für Grundwasserverunreinigungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht mehr überschritten, bzw. die Arsen-Konzentration lag unter der Nachweisgrenze. Der Stufe-2-Wert (für Arsen 40 µg/l) dient als Entscheidungshilfe für die Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen.

Eine Verbindung des Grundwassers mit dem Bodenseewasser besteht nur bei Grundwasserhochständen; dies ist daher – insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Verdünnung durch den Bodensee – als wasserwirtschaftlich unbedenklich einzustufen. Nachteilige Belastungen des Bodensees aus dem Bahnhofsgelände können ausgeschlossen werden.

Nach Aussage der zuständigen Behörden bestand zu keiner Zeit eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung aus dem Bodensee. Regelmäßige Untersuchungen des Roh- und Trinkwassers ohne jede Auffälligkeiten bestätigen diese Einschätzung. Es wird deshalb derzeit keine Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen nach dem Bodenschutzrecht gesehen. Eventuelle notwendige Sanierungsmaßnahmen werden von der Deutschen Bahn AG (DB) im Zuge der geplanten Verlegung des Bahnhofs durchgeführt. Der Schutz des Trinkwassers aus dem Bodensee ist sichergestellt.

Seit den ersten 1995 und 1996 durch die Bahn vorgelegten Gutachten steht die DB in Kontakt mit dem Landratsamt. Das Gutachten von 2009 zielt im Wesentlichen auf eine Einstufung der Materialien und Böden im Hinblick auf ihre abfallrechtliche Entsorgung ab. Bodenschutzrechtliche Wirkungspfad-Bewertungen sind mit dem Gutachten nicht möglich; neue bodenschutzrelevante Erkenntnisse ergeben sich aus dem Gutachten nicht. Eine Vorlagepflicht nach Art. 1 Satz 1 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes lässt sich daraus nicht ableiten. Dessen ungeachtet hat die Bahn auf Aufforderung des Landratsamtes das Gutachten vorgelegt.

40. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die Flächennutzung in Bayern in den letzten zehn Jahren entwickelt (aufgegliedert nach Regierungsbezirken, in Quadratkilometern und in Prozent), wie viele Hektar pro Tag wurden in den Regierungsbezirken täglich durch Verkehrs- und Gebäudeflächen verbaut (aufgegliedert nach Jahren), wie hat sich das Gewerbeflächenangebot in diesem Zeitraum in den Regierungsbezirken entwickelt (aufgegliedert nach Jahren)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die aktuellsten Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung stehen für das Jahr 2012 zur Verfügung. Daten für 2013 stehen erst im Sommer 2014 zur Verfügung. Bis 2008 wurden die Daten nur alle vier Jahre erfasst, seitdem jährlich. Daten für 2002 liegen demnach nicht vor, es wurden daher Daten aus dem Jahr 2000 für die Auswertung herangezogen.

Die Daten entsprechen der tatsächlichen Nutzung, die von den Vermessungsämtern erfasst wird. Dabei ist zu beachten, dass die Siedlungs- und Verkehrsfläche in beachtlichem Umfang auch Grün- und Freiflächen umfasst. Der tatsächliche Versiegelungsgrad beträgt in Bayern 47,2 Prozent.

Flächenerhebung der tatsächlichen Nutzung für die Jahre 2000 und 2012:

	Siedlungs- und Verkehrsfläche	Landwirtschaftsfläche	Waldfläche	Wasserfläche
Entwicklung 2000 bis 2012 in km²				
Oberbayern	211	-259	50	4
Niederbayern	124	-167	28	8
Oberpfalz	86	-101	16	7
Oberfranken	81	-115	28	6
Mittelfranken	82	-108	10	16
Unterfranken	73	-102	30	23
Schwaben	121	-159	32	9

	Entwicklung 2000 bis 2012 in %			
Oberbayern	11,8	-2,9	0,9	0,8
Niederbayern	12,9	-2,9	0,8	5,2
Oberpfalz	9,6	-2,4	0,4	4,1
Oberfranken	10,7	-3,3	1,0	7,1
Mittelfranken	8,7	-2,9	0,4	12,6
Unterfranken	7,7	-2,6	0,9	23,3
Schwaben	11,4	-2,8	1,1	4,7

	Wohnen	Gewerbe, Industrie	sonstige Gebäude- und Freifläche	Verkehrs- fläche
Entwicklung 2000 bis 2012 in km²				
Oberbayern	74	16	52	36
Niederbayern	40	13	36	22
Oberpfalz	33	10	18	21
Oberfranken	32	5	9	23
Mittelfranken	24	4	20	22
Unterfranken	30	9	6	14
Schwaben	47	16	19	27

	Entwicklung 2000 bis 2012 in %			
Oberbayern	15	17	13	5
Niederbayern	19	39	14	5
Oberpfalz	18	26	9	5
Oberfranken	18	11	6	7
Mittelfranken	12	8	11	5
Unterfranken	16	22	3	3
Schwaben	19	27	8	6

	Flächenverbrauch 2012 in ha/Tag	Flächenverbrauch 2012 in m²/EW/Jahr
Bayern	17,0	5,0
Oberbayern	4,8	4,0
Niederbayern	2,9	8,9
Oberpfalz	2,0	7,0
Oberfranken	1,2	4,3
Mittelfranken	1,7	3,7
Unterfranken	1,7	4,8
Schwaben	2,7	5,4

Die amtlichen Daten enthalten keine Ausgaben zum Gewerbeflächenangebot. Im Standortportal SISBY der bayerischen Industrie- und Handelskammern wird nur das Gewerbeflächenpotenzial dargestellt. Es beruht auf einer freiwilligen Teilnahme der Gemeinden und ist daher nicht vollständig.

Das in SISBY dargestellte Gewerbeflächenpotenzial für Bayern betrug am 31. Dezember 2013 11.637,9 ha. Es ist im Verlauf der vergangenen 13 Jahre um 5,3 Prozent von 12.282,3 ha im Jahr 2000 auf 11.637,9 ha im Jahr 2013 zurückgegangen.

Aufteilung des SYSBY-Gewerbeflächenpotenzials nach Regierungsbezirken im Jahr 2013	
Oberbayern	1.501,7 ha
Niederbayern	1.203,0 ha
Oberpfalz	1.670,9 ha
Oberfranken	1.787,0 ha
Mittelfranken	1.927,0 ha
Unterfranken	1.571,7 ha
Schwaben	1.931,7 ha

41. Abgeordneter
**Bernhard
Roos**
(SPD)
- Nachdem nach massiven Wasserverlusten wegen Undichtigkeit das E.ON-Pumpspeicherkraftwerk Happurg im Landkreis Nürnberger Land 2011 außer Betrieb genommen und saniert wurde, frage ich die Staatsregierung, wie weit sind die Arbeiten fortgeschritten, ist eine Netzanbindung in Stoßzeiten gegeben und wie sehen die weiteren Pläne des Betreibers E.ON aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Sanierungsprojekt wird momentan am Landratsamt Nürnberger Land in einem Planfeststellungsverfahren behandelt. Der zugehörige Erörterungstermin hat am 15. Mai 2014 stattgefunden, sodass mit einer baldigen Fertigstellung des Genehmigungsbescheides gerechnet wird. Dann liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vor. Die Netzanbindung ist vorhanden. Sie ist allerdings derzeit nicht relevant, da das Kraftwerk außer Betrieb ist. Zu weiteren Plänen des privaten Betreibers E.ON liegen der Staatsregierung keine Angaben vor, diese Frage kann nur vom Betreiber selbst beantwortet werden.

42. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) vom 23. Mai bis 1. Juni 2014 erhöhte Strahlenwerte für Radioaktivität im Osten, in der Mitte und im Süden der Bundesrepublik Deutschland gemessen hat, frage ich die Staatsregierung, wo in Bayern welche Grenzwerte für Strahlungen wie stark überschritten wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und das Landesamt für Umwelt (LfU) haben im Zeitraum vom 23. Mai 2014 bis 1. Juni 2014 keine ungewöhnlich erhöhten Werte der Radioaktivität in Bayern gemessen.

43. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Nachdem nach Informationen des Bayerischen Rundfunks seit Jahrzehnten mit Schadstoffen wie Arsen und Schwermetallen belastetes Grundwasser vom Gelände des Hauptbahnhofs Lindau in den Bodensee fließt, frage ich die Staatsregierung, seit wann ist den bayerischen Behörden diese Belastung bekannt, welche Schritte wurden dagegen unternommen bzw. unterlassen (ggf. bitte die Gründe angeben) und was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um schnellstmöglich die weitere Gefährdung des Bodensees als größtem Trinkwasserspeicher Europas auszuschließen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Schadstoffbelastung des Untergrundes auf dem Bahnhofsgelände in Lindau ist seit Vorlage eines Gutachtens seit 1995 bekannt. Ein weiteres Gutachten von 1999 ergab an zwei Stellen einen unmittelbaren Sanierungsbedarf; diese wurden saniert.

Aufgrund der vorliegenden Gutachten und orientierenden Untersuchungen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ergab sich, dass unter dem Bahnhof Lindau kein zusammenhängender Grundwasserleiter sondern vereinzelte isolierte Grundwasserlinsen vorliegen. Die vom Bayerischen Rundfunk zitierte maximale Arsen-Konzentration von 73 µg/l wurde nur einmal 1999 an einer einzigen Messstelle gemessen; in den folgenden Jahren wurde der Stufe-2-Wert für Grundwasserverunreinigungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt nicht mehr überschritten, bzw. die Arsen-Konzentration lag unter der Nachweisgrenze. Der Stufe-2-Wert (für Arsen 40 µg/l) dient als Entscheidungshilfe für die Erfordernis von Sanierungsmaßnahmen.

Eine Verbindung des Grundwassers mit dem Bodenseewasser besteht nur bei Grundwasserhochständen; dies ist daher – insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Verdünnung durch den Bodensee – als wasserwirtschaftlich unbedenklich einzustufen. Nachteilige Belastungen des Bodensees aus dem Bahnhofsgelände können ausgeschlossen werden.

Nach Aussage der zuständigen Behörden bestand zu keiner Zeit eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung aus dem Bodensee. Regelmäßige Untersuchungen des Roh- und Trinkwassers ohne jede Auffälligkeiten bestätigen diese Einschätzung. Es wird deshalb derzeit keine Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen nach dem Bodenschutzrecht gesehen. Eventuelle notwendige Sanierungsmaßnahmen werden von der Deutschen Bahn AG im Zuge der geplanten Verlegung des Bahnhofs durchgeführt.

44. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sich eine weitere Finanzierung der Gebietsbetreuer in Bayern ab 2015 vor, nachdem dann die 50 Prozent-Querfinanzierung dieser Stellen durch den Europäischen Sozialfonds wegfallen und besteht die Absicht, alle diese Stellen in Bayern zu erhalten und ab wann kann mit einer Sicherstellung der Finanzierung für die Gebietsbetreuerstellen gerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die aktuell 36 zum Teil landkreisübergreifend laufenden Projekte zur Gebietsbetreuung werden bis 31. März 2015 durch den Europäischen Sozialfonds (45 Prozent), die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds (38 Prozent) und aus Eigenmitteln der Projektträger (17 Prozent) finanziert.

Die Staatsregierung wird das bewährte System der Gebietsbetreuung über die Förderung durch die Stiftung Bayerischer Naturschutzfonds fortführen.

Eine Grundsicherung der Gebietsbetreuung wird durch den Bayerischen Naturschutzfonds sichergestellt. Darüber hinaus sind zusätzliche Mittel aus dem Staatshaushalt erforderlich. Inwieweit alle Projekte zur Gebietsbetreuung fortgeführt werden können, hängt letztlich von den Fördermodalitäten und den verfügbaren Mitteln ab.

Ob und wann mit einer gesicherten Finanzierung gerechnet werden kann, ist somit abhängig vom Abschluss der Haushaltsverhandlungen des Freistaats Bayern zum Doppelhaushalt 2015/2016.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die abgerufenen Fördersummen und wie viele Betriebe in jeweils welchen Regierungsbezirken wurden über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuVregio-Richtlinie) gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Im Rahmen des Programms „Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftliche Erzeugnisse (VuVregio-Programm)“ wurden in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 1.028.800 Euro an Fördermitteln ausbezahlt. Basis für die Auszahlung waren 29 Anträge, davon fünf aus Oberbayern, sechs aus Niederbayern, drei aus der Oberpfalz, null aus Mittelfranken, fünf aus Unterfranken und sieben aus Schwaben.

Derzeit läuft die erste Antragsrunde des VuV-Programms 2014 (bis einschließlich 4. Juli 2014). Informationen zur Antragstellung können über den Link <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/009714/index.php> abgerufen werden.

46. Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viel Prozent des Dauergrünlandes wurden seit 2005 bis jetzt umgebrochen, ist die 5-Prozent-Schwelle in Bayern inzwischen überschritten und wird die Staatsregierung zum dringend nötigen Schutz des Dauergrünlandes, wie die meisten anderen Bundesländer, schnellstmöglich ein Umbruchverbot erlassen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sobald in Bayern das Verhältnis Dauergrünland zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (DGL-Verhältnis) um mehr als 5 Prozent, bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 sinkt, bedarf gemäß § 10 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) aus dem Jahr 2005 jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Genehmigungspflicht ist durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) öffentlich bekannt zu geben.

Nach Abschluss der Mehrfachantragstellung für das Jahr 2014 (Stand: 2. Juni 2014) zeigt sich, dass die Abnahme des DGL-Verhältnisses nach neun Jahren mehr als 5 Prozent beträgt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Ergebnis auch nach Abschluss aller notwendigen Kalkulationen nicht mehr grundsätzlich ändern wird.

Das StMELF wird daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt am 6. Juni 2014 im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt geben, dass nun jeder Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf.

47. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es korrekt, dass der Freistaat Bayern die 5-Prozent-Schwelle im Bereich des Grünlandumbruchs (Dauergrünland) im Jahr 2014 überschritten hat (Darstellung des Umbruchs in Hektar und Prozent, aufgeschlüsselt nach Landkreis und Regierungsbezirk), wurde der Umbruch bereits an die EU-Kommission gemeldet und welche unmittelbaren Konsequenzen zum Schutz des Grünlands wird die Überschreitung des Umbruchs nach sich ziehen (zu erlassene Rechtsakte, Zeitraum der notwendigen Gesetze bzw. Verordnungen)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sobald in Bayern das Verhältnis Dauergrünland zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (Dauergrünland (DGL-Verhältnis) um mehr als 5 Prozent bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 sinkt, bedarf gemäß § 10 der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (BayGAPV) aus dem Jahr 2005 jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Genehmigungspflicht ist durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) öffentlich bekannt zu geben.

Nach Abschluss der Mehrfachantragstellung für das Jahr 2014 (Stand: 2. Juni 2014) zeigt sich, dass die Abnahme des DGL-Verhältnisses nach neun Jahren mehr als 5 Prozent beträgt. Es ist davon auszugehen, dass sich dieses Ergebnis auch nach Abschluss aller notwendigen Kalkulationen nicht mehr grundsätzlich ändern wird.

Die Veränderung des DGL-Verhältnisses wird entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben auf Basis der einzelnen Region, hier dem Land Bayern insgesamt, ermittelt und nach einem Abgleich mit den Meldungen der anderen Bundesländer erst Ende Oktober zentral durch den Bund (genau gesagt: die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft) an die Europäische Kommission gemeldet. Eine Aufschlüsselung des Umbruchs nach Landkreisen und Regierungsbezirken wäre mit einem immensen Aufwand verbunden und ist somit, in Anbetracht der Kürze der Zeit, nicht möglich.

Das StMELF wird daher zum nächstmöglichen Zeitpunkt am 6. Juni 2014 im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt machen, dass nun jeder Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

48. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe stehen im Jahr 2014 im Staatshaushalt Mittel und Kofinanzierungsmittel für Bayern aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds zur Verfügung und für welche Projekte und an welche Träger werden diese Mittel vergeben?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Ab dem Förderjahr 2014 greift der neue „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ (AMIF), da die Förderperiode des Europäischen Flüchtlingsfonds (Solidfonds) lediglich von 2008 bis 2013 lief. Im AMIF werden der Europäische Flüchtlingsfonds mit dem Rückkehr- und Integrationsfonds zusammengelegt. Der AMIF wird mit 3,137 Mrd. Euro dotiert (Gesamtbetrag für den Zeitraum von 2014 bis 2020 und für alle EU-Mitgliedsländer). Eine Ausschreibung für das Jahr 2014 wird zum Ende Juni 2014 erwartet. Erst dann können bei der „EU-Zuständigen-Behörde“ Anträge auf Bewilligung von AMIF-Mitteln und gleichzeitig Anträge beim Freistaat Bayern auf eine Kofinanzierung mit bayerischen Haushaltsmitteln gestellt werden. Daher kann derzeit keine abschließende Aussage zum Umfang der bayerischen Haushaltsmittel zur Kofinanzierung von AMIF-Projekten im Jahr 2014 getroffen werden.

49. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass Stellen für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) zwar an Berufsschulen, aber nicht an Berufsfachschulen, an denen der Förderbedarf erheblich höher ist, eingerichtet werden können, frage ich die Staatsregierung, wie diese unterschiedliche Praxis begründet wird, wie viele Berufsfachschulen Bedarf an JaS-Stellen angemeldet haben und ob seitens der Staatsregierung diesbezüglich Änderungen geplant sind?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule und eine Aufgabe der Kommunen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 13 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Sozialpädagogische JaS-Fachkräfte sind gewissermaßen die „Filiale“ des Jugendamtes an der Schule. Sie kümmern sich gezielt um einzelne benachteiligte junge Menschen und können besondere Problemlagen, etwa Konflikte im familiären oder schulischen Umfeld, frühzeitig erkennen, so dass riskante Entwicklungen verhindert werden.

JaS-Fachkräfte haben insbesondere die Aufgabe, den Übergang in berufliche Ausbildung zu fördern. So können z.B. durch intensive Einzelgespräche mit den jungen Menschen und ihren Eltern Chancen eröffnet werden. Denn auch Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis sind grundsätzlich berufsschulpflichtig, bis sie ihre Schulpflicht von zwölf Jahren erfüllt haben. Daher kommt JaS an Berufsschulen zum Einsatz.

Berufsfachschulen unterscheiden sich in den Aufnahmebedingungen, der Ausbildungsdauer und den Abschlüssen erheblich von Berufsschulen. Im Gegensatz zu Berufsschulen ist die Berufsorientierung bei Schülern und Schülerinnen an Berufsfachschulen bereits abgeschlossen. Berufsfachschulen sind daher keine Einsatzorte für JaS-Fachkräfte in Bayern. Zahlen zu Bedarfsmeldungen für JaS an Berufsfachschulen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Die staatliche Förderung neuer Stellen erfolgt nach drei Prioritäten:

- I. Priorität: wie bisher Mittel-, Förder- und Berufsschulen,
- II. Priorität: Grundschulen (mit einem Migrantenanteil von über 20 Prozent),
- III. Priorität: Realschulen (in besonders gelagerten Einzelfällen).

Eine Änderung dieser Prioritäten ist gegenwärtig nicht geplant.

50. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen Kindertageseinrichtungen sind die Speisepläne – wie in einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung für Deutschland ermittelt – als ungenügend oder mangelhaft einzustufen (bitte in absoluten und relativen Zahlen sowie aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Regierungsbezirken sowie nach Einrichtungsgröße und -art), welche Schritte gedenkt die Staatsregierung zu unternehmen, um eine ausgewogene Ernährung und einen gehaltvollen Speiseplan in allen Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, und wie viele öffentliche Mittel werden pro Kind pro Mittagessen in bayerischen Kindertageseinrichtungen bereitgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Kommunen, Bezirk und Freistaat Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Verantwortlich und damit Entscheider über das Verpflegungsangebot in den Kindertageseinrichtungen sind die Träger in Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese entscheiden über Art und Qualität des Verpflegungsangebotes.

Zahlen, die ausweisen, in wie vielen bayerischen Kindertageseinrichtungen die Speisepläne als ungenügend oder mangelhaft einzustufen sind, liegen der Staatsregierung nicht vor.

Gesunde Ernährung ist bereits jetzt verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel gemäß § 13 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG). Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) wird das Thema gesunde Ernährung ausführlich behandelt. Fortbildungsmaßnahmen, die auf die Umsetzung des BEP zielen, binden deshalb zwingend den Bereich Ernährung ein.

Um eine ausgewogene Ernährung und einen gehaltvollen Speiseplan in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, setzt die Staatsregierung insbesondere auf die Fortbildung der hierfür Verantwortlichen.

Die gesundheitsförderliche Ernährung zählt zur vordringlichen ernährungspolitischen Aufgabe des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF). An acht Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Bayern sind Fachzentren Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung eingerichtet. Über diese führt das StMELF folgende Maßnahmen und Projekte zur Optimierung der Verpflegungsqualität in Kindertageseinrichtungen durch:

Workshops für Verpflegungsverantwortliche in Kindertageseinrichtungen (Kitas):

Die Teilnehmer trainieren die Umsetzung von Qualitätsvorgaben der einschlägigen Fachgesellschaften: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE), Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) und Leibniz-Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS GmbH (2012/2013 wurden bayernweit 39 Workshops durchgeführt).

Spezialworkshops für Caterer und Lieferanten zur Mittagsverpflegung:

Bisher wurden 16 Spezialworkshops mit 208 Teilnehmern durchgeführt.

Workshops für Verpflegungsverantwortliche in Kinderkrippen:

Seit 2012 nahmen an den bayernweit 64 Krippenworkshops 1.025 Verpflegungsverantwortliche teil.

Informationsveranstaltungen zur Verpflegung in Kitas:

Unter anderem über „Hygienemanagement in Kitas“ oder „Akzeptanz von gesundem Kita-Essen“ (bisher 46 Informationsveranstaltungen für 645 Einrichtungen).

Coachingprojekt „Kitaverpflegung“ mit Fachtagung „Kitaverpflegung“:

Die aktuelle Mittagsverpflegung wird analysiert, Schwachstellen formuliert und Verpflegung und Rahmenbedingungen optimiert. Alle Beteiligten wie Träger, Caterer, Kita-Personal, Eltern und Kinder werden miteinbezogen (Seit 2011 nahmen 108 Kitas an diesem Projekt teil).

Ergänzend bietet das StMELF Ernährungsbildungsmaßnahmen für Eltern und Kinder an.

Die finanzielle Förderung der Kitas erfolgt kindbezogen. Wie viele Mittel pro Kind und Mittagessen zur Verfügung stehen, entscheiden die Träger vor Ort. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Zahlen vor.

51. Abgeordnete
**Jutta
Widmann**
(FREIE WÄH-
LER)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylbewerber bzw. Kontingentflüchtlinge haben die Stadt Landshut und der Landkreis Landshut aktuell aufgrund des Königsteiner Schlüssels aufzunehmen (in absoluten Zahlen)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Was den Personenkreis der Asylbewerber angeht, bildet der Königsteiner Schlüssel die Grundlage für die Verteilung von Asylbewerbern durch den Bund auf die Bundesländer.

Die Verteilung innerhalb Bayerns erfolgt dagegen auf der Grundlage der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden danach durch den Landesbeauftragten auf die Regierungsbezirke verteilt. Der Verteilungsschlüssel für Niederbayern beträgt dabei 9,6 v.H. Die innerhalb des Regierungsbezirks aufzunehmenden Personen werden dann durch die Regierungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Der Verteilungsschlüssel für den Landkreis Landshut und die kreisfreie Stadt Landshut beträgt dabei 12,2 v.H. bzw. 5,8 v.H.

Zum Stand 2. Juni 2014 hatte die Regierung von Niederbayern insgesamt 3.030 Personen unterzubringen. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Schlüssels entfallen somit aktuell auf den Land-

kreis Landshut 370 Personen und auf die kreisfreie Stadt Landshut 176 Personen (sog. Fehlbeleger werden hierbei nicht berücksichtigt). Im Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Zugänge werden sich diese Zahlen aber noch deutlich erhöhen.

Die Verteilung der Kontingentflüchtlinge in Bayern läuft getrennt und unabhängig von der Verteilung der Asylbewerber. Der Königsteiner Schlüssel greift insoweit nicht. Die Verteilung richtet sich – soweit keine private Einreise und Unterbringung erfolgt – vielmehr nach freien Kapazitäten in den von den Regierungen betriebenen staatlichen Übergangwohnheimen.

Mit Stand 2. Juni 2014 wurden bisher weder in der Stadt Landshut noch im Landkreis Landshut Kontingentflüchtlinge aufgenommen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

52. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Suchtpräventionsprogramme und -initiativen in Bayern sind insbesondere auf potenzielle Crystal Meth-Konsumenten ausgelegt, wer sind die Träger und inwieweit werden diese Programme und Initiativen seitens des Freistaates Bayern (mit)finanziert bzw. gefördert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

In Bayern werden bzw. wurden folgende Maßnahmen und Programme durchgeführt, die sich insbesondere an potenzielle Crystal Meth-Konsumenten richten:

Projekt „enterprise 3.0“ in Trägerschaft der mudra – Alternative Jugend- und Drogenhilfe e.V., Nürnberg. Partydrogenprojekt mit Informations- und Aufklärungsmaterial, Beratung für Betroffene. Derzeit erfolgt keine staatliche Förderung.

Projekt „mindzone“ in Trägerschaft des Landescaritasverbandes Bayern e.V.: spezielles Präventions- und Aufklärungsmaterial sowie Online-Beratung zu Crystal Meth; jährliche Förderung durch Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durchschnittlich 30.000 Euro.

Einrichtung einer Crystal Meth-Hotline zur Beratung von Angehörigen und Betroffenen; Träger ist DrugStop Drogenhilfe e.V. Regensburg. Projektbeginn war am 1. Juni 2014, in wenigen Wochen ist die Hotline funktionsfähig. Förderung rd. 60.000 Euro pro Jahr.

Tagungen und Kongresse zu Crystal mit dem Ziel der Vernetzung und des interdisziplinären Austausches der betroffenen Berufsgruppen:

- 1. und 2. Crystal Meth-Kongress, Sektoren- und Grenzübergreifender Dialog am 27. November 2012 und 27. November 2013, Veranstalter: Bezirkskrankenhaus Bayreuth,
- Fachtag „Crystal Meth in der Grenzregion Niederbayern-Oberfranken-Oberpfalz“ am 10. Juli 2013, Veranstalter: Regierung der Oberpfalz,
- Fachtagung „Neue psychoaktive Substanzen: von Crystal zu Spice, Badesalzen & Co.“, am 30. Juli 2014 in Regensburg, Veranstalter: Bayerische Akademie für Sucht- und Gesundheitsfragen – BAS.

Förderung insgesamt rund 62.000 Euro.

53. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)
- Nachdem die Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, damals Staatssekretärin für Umwelt und Gesundheit, im Funkstreifzug des Bayerischen Rundfunks „Das Geschäft mit der Hoffnung – wie dubiose Vermittler Patienten nach Deutschland schleusen“ vom 14. April 2013 mit der Aussage zitiert ist, das zuständige Ministerium würde noch im Jahr 2013 eine Kontaktstelle für ausländische Patientinnen und Patienten einrichten, frage ich die Staatsregierung, ob dies zwischenzeitlich geschehen ist und wenn ja, wie diese Kontaktstelle ausgestattet ist, wenn nicht, was sind die Gründe und wie sehen die konkreten Planungen derzeit aus?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Per Beschluss des Landtags vom 18. Juli 2012 (Drs. 16/13343) wurde die Bayerische Gesundheitsagentur (BayGA) gegründet. Ziel der BayGA ist es, die Spitzenposition Bayerns in der Gesundheitswirtschaft auszubauen. Hierzu sollte die Gesundheitsagentur ursprünglich auf vier Geschäftsfeldern tätig werden, u.a. auch als zentrale Informationsstelle für ausländische Patienten und Ärzte.

Die BayGA ist in der Zwischenzeit jedoch nicht als Informationsstelle für ausländische Patienten tätig geworden. Sie ist mit der Abarbeitung der Förderprogramme zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum und zur Steigerung der medizinischen Qualität in den Kurorten und Heilbädern voll ausgelastet. Dies hat auch Priorität für die bayerische Bevölkerung. Zudem hat sich gezeigt, dass kein Bedarf an einer zusätzlichen staatlichen Einrichtung neben bereits bestehenden Patientenagenturen in und außerhalb von Krankenhäusern besteht.